

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Einleitende Bemerkungen</u>	S 1
<u>II. Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofs insgesamt</u>	S 3
<u>III. Geschäftsgang in Zivilsachen</u>	S 4
1. Überblick über Anfall und Erledigungen	
2. Ausgewählte Entscheidungen	
<u>IV. Geschäftsgang in Strafsachen</u>	S 21
1. Überblick über Anfall und Erledigungen	
1.1. Anfall in Os	
1.2. Weiterer Anfall	
1.3. Erledigungen	
1.4. Erfolgsquoten der Rechtsmittel	
1.5. Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“	
1.6. Anhängig verbliebene Verfahren	
1.7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	
1.8. Anregungen an den Gesetzgeber	
2. Ausgewählte Entscheidungen	
2.1. Grundrechtsbeschwerden nach dem GRBG	
2.2. Erneuerungsanträge ohne vorherige Befassung des EGMR	
2.3. Sonstiges	
2.4. Entscheidungen mit besonderem europarechtlichen Bezug	
2.5. Auswirkungen der Neuordnung des Vorverfahrens - „StPO neu“	
2.6. Verschiedenes	
<u>V. Kartellrechtssachen</u>	S 34
1. Einleitung	
2. Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht	
3. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof	
3.1. Allgemeines	
3.2. Geschäftsanfall in Zahlen	
3.3. Ausgewählte Entscheidungen	
3.4. Anregungen für die Gesetzgebung (§ 74 Satz 2 KartG)	
<u>VI. Begutachtungen</u>	S 40
<u>VII. Fortbildungsveranstaltungen</u>	S 41
<u>VIII. Internationale Kontakte</u>	S 43
1. Besuche beim Obersten Gerichtshof	
2. Besuche im Ausland	

IX. Personalverhältnisse beim Obersten Gerichtshof S 48

- 1. Personalverhältnisse bei den Richtern**
- 2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten**

X. Tätigkeit des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs S 49

- 1. Allgemeine Personalsituation**
 - 1.1. Leitung des Evidenzbüros**
 - 1.2. Referenten**
 - 1.3. Nichtrichterliche Bedienstete**
- 2. Einlaufbearbeitung (§ 14 Abs 3 OGHG)**
 - 2.1. Personalsituation**
 - 2.1.1. Istanalyse**
 - 2.1.2. Weiterentwicklung**
- 3. Sonstige Maßnahmen**
- 4. Geschäftsgang im Rahmen der Auslaufbearbeitung (§ 14 Abs 1 und 2 OGHG - RIS)**
 - 4.1. Statistik**
 - 4.2. Sonstige Veränderungen im RIS (Auslaufbearbeitung)**
- 5. Räumliche Unterbringung**
- 6. Sonstiges**

XI. Tätigkeit der Zentralbibliothek S 56

- 1. Bibliothekskommission**
- 2. Bibliothekspersonal**
- 3. Buchbestand**
- 4. Bibliotheksausgaben**
- 5. Bibliotheksorganisation**
- 6. Bestandserschließung**

Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 2009

Die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs hat am 16.3.2010 gemäß § 9 OGHG den Bericht über die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2009 beschlossen.

I. Einleitende Bemerkungen

Das Berichtsjahr war durch einen noch immer sehr hohen Anfall in Strafsachen und eine etwa gleichbleibende Auslastung in Zivilsachen gekennzeichnet. Zwar ist die Zahl der Zivilakten leicht gesunken, doch hat die Komplexität der Fälle weiter zugenommen. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass das Recht der Europäischen Union immer mehr Rechtsbereiche prägt, andererseits nimmt die Bedeutung der Grundrechte auch in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu. Diese - durchaus zu begrüßende - Entwicklung führt naturgemäß zu einer größeren Belastung. Das gilt im besonderen Maß für den Strafrechtsbereich, in dem der Oberste Gerichtshof durch die erweiterte Anwendung des § 363a StPO die Möglichkeit eröffnet hat, Grundrechtsverstöße wahrzunehmen, auch wenn sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht oder noch nicht mit dem Fall befasst hat. Eine ausdrückliche Regelung der - zu einem festen Bestandteil der Rechtsschutzmöglichkeiten im Strafrechtsbereich gewordenen - erweiterten Anwendung des Erneuerungsantrags steht nach wie vor aus; es ist sehr zu hoffen, dass sich die Reformbestrebungen im Bereich des Strafprozessrechts auch auf diesen Bereich erstrecken werden.

Die ständig steigenden Anforderungen können nur bewältigt werden, wenn die Unterstützung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs durch wissenschaftliche Mitarbeiter verbessert und ausgebaut wird. Der Rechnungshof hat im Berichtsjahr die Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten geprüft und dabei festgestellt, dass dem Obersten Gerichtshof - bezogen auf die Zahl der Mitglieder und auch absolut - wesentlich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen als den beiden anderen Höchstgerichten. Die Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters nehmen beim Obersten

Gerichtshof die Richter und Richterinnen des Evidenzbüros wahr; derzeit verfügt der Oberste Gerichtshof über neun Planstellen im Evidenzbüro. Auf Anregung des Rechnungshofs sind dem Obersten Gerichtshof nunmehr laufend vier Richteramtsanwärter/Richteramtsanwärterinnen für das Evidenzbüro zugeteilt. Auch das kann aber nur eine Notmaßnahme sein, weil es nach wie vor Ziel ist und auch sein muss, die Zahl der Planstellen im Evidenzbüro zu erhöhen. Denn es liegt im Interesse der gesamten Gerichtsbarkeit, wenn jungen Richtern und Richterinnen die Möglichkeit geboten wird, durch mindestens zwei Jahre hindurch Erfahrungen im Evidenzbüro zu sammeln, die ihnen bei ihrer selbstständigen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen.

Diese Tätigkeit beginnt in der Regel beim Bezirksgericht und oft in Familienrechtssachen. Dem Obersten Gerichtshof ist es ein besonderes Anliegen, dass in Familienrechtssachen rasch und effizient Rechtsschutz gewährt wird. Den im Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren im Regelfall notwendigen Sachverständigengutachten kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Die nach der Auftaktveranstaltung im Obersten Gerichtshof im Herbst 2008 zum Thema „Die Rolle des Gutachters im Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren“ eingerichtete und interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe hat im Herbst 2009 das von ihr erarbeitete „Best Practice Manual“ für das Zusammenwirken von Gericht, Parteien und Sachverständigen in einer Folgeveranstaltung im Obersten Gerichtshof vorgestellt. Das Bundesministerium für Justiz hat das „Best Practice Manual“ mittlerweile über das Intranet allen Richtern und Richterinnen zugänglich gemacht.

Im Berichtsjahr kam es bedauerlicherweise in Einzelfällen vor, dass Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs im RIS veröffentlicht wurden noch bevor sie zugestellt waren. Der Oberste Gerichtshof stellt Entscheidungen erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Monat in das RIS; dieser Zeitraum sollte ausreichen - und reicht im Regelfall auch aus -, dass der Akt beim Erstgericht einlangt und das Erstgericht die Entscheidung zustellt. Um aber Fälle einer „verfrühten“ Veröffentlichung in Zukunft zu vermeiden, erwägt der Oberste Gerichtshof, die Entscheidungen selbst zuzustellen. Diese Lösung brächte einen doppelten Gewinn an Aktualität: Die Parteien erhielten die Entscheidung sofort nach ihrem Ergehen, und es müsste keine Sperrfrist abgewartet werden; die Entscheidung könnte zeitgleich mit der Zustellung in das RIS gestellt werden. Der Oberste Gerichtshof ist daran interessiert, in dieser Sache das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herzustellen, denn es würde eine (Zusatz-)Aufgabe übernommen, die bisher von den Erstgerichten wahrgenommen wird.

Das Ministerium steht dem Vorhaben positiv gegenüber; die Einzelheiten sind noch festzulegen.

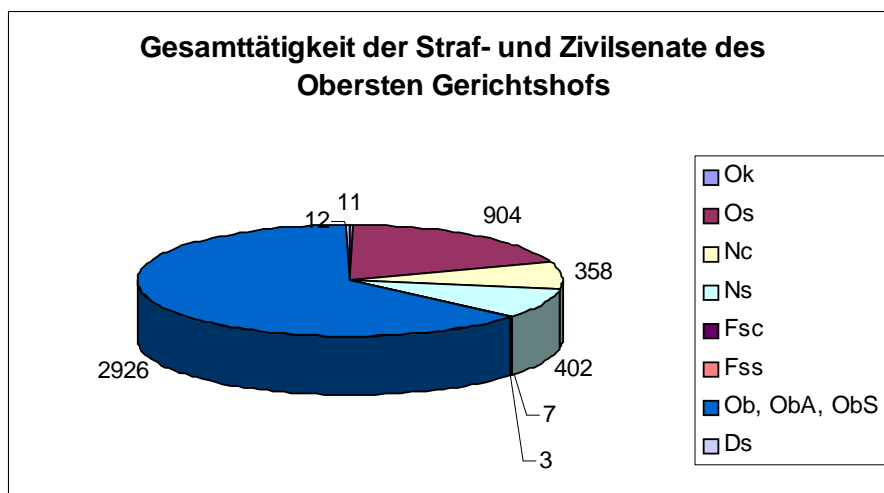
Initiativen, wie die Zustellung der Entscheidungen durch den Obersten Gerichtshof oder etwa auch die nunmehr sowohl den Zivil- als auch den Strafrechtsbereich umfassende Endkontrolle der Entscheidungen, sind nur dank des großen Einsatzes aller Mitglieder, aller Richterinnen und Richter, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Auch im Berichtsjahr kann der Oberste Gerichtshof für sich in Anspruch nehmen, über die Rechtsmittel auf hohem Niveau und im Großteil der Fälle in - international gesehen - sehr kurzer Zeit zu entscheiden.

II. Geschäftsgang des Obersten Gerichtshofs insgesamt

2009 fielen beim Obersten Gerichtshof 6.496 Justizverwaltungssachen an, wovon ein beträchtlicher Teil nicht unmittelbar die Verwaltung der Behörde, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf. Die Bearbeitung dieser Eingaben und die Organisation von der Rechtsfortentwicklung dienenden Aktivitäten des Obersten Gerichtshofs, wie etwa Fortbildungsveranstaltungen oder internationale Kontakte (Besuche von Delegationen ausländischer Gerichte, Wahrnehmung von Einladungen außerösterreichischer Höchstgerichte und Besuche internationaler Symposien und Konferenzen), ist vom Präsidium, teilweise unter Mithilfe von Mitgliedern des Gremiums zu bewältigen. Im Gegensatz zu allen internationalen Standards steht dem Obersten Gerichtshof kein Präsidialrichter/keine Präsidialrichterin zur Verfügung, sodass die für die eigentliche Leitungsfunktion benötigte Arbeitskraft für Hilfstätigkeiten gebunden wird. Es ist daher die Forderung nach einer richterlichen Planstelle, die zumindest zum Teil im Präsidium verwendet werden kann, mit Nachdruck zu erneuern.

Die judizielle Tätigkeit der Straf- und Zivilsenate des Obersten Gerichtshofs schlüsselte sich im Berichtsjahr wie folgt auf:

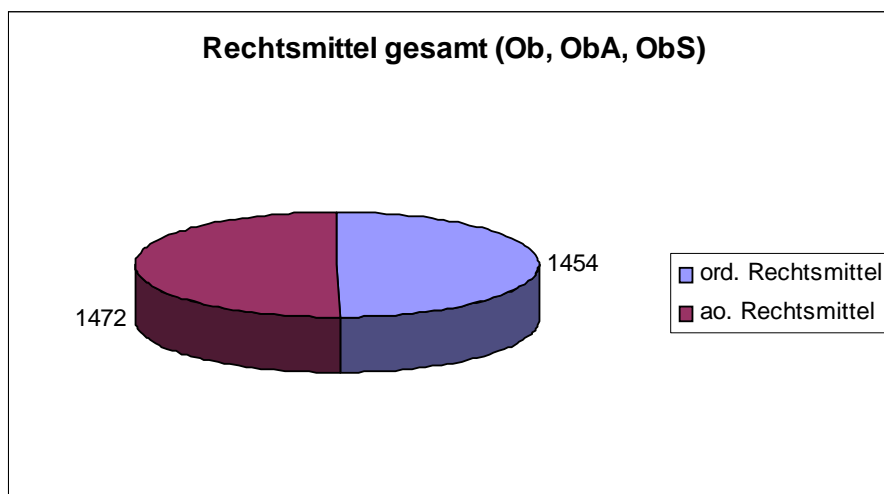
Es fielen 2.926 zu erledigende Rechtsmittel in Zivilsachen an, sowie 358 Nc-Sachen, wie etwa Delegationen. Zu 904 Strafsachen kamen 402 Erledigungen in Ns-Sachen. In Strafsachen waren 3 Fristsetzungsanträge und in Zivilsachen 7 Fristsetzungsanträge zu entscheiden. Als Disziplinargericht für Richter schritt der Oberste Gerichtshof in 12 Fällen ein. Als Kartellobergericht wurde er in 11 Fällen tätig.



III. Geschäftsgang in Zivilsachen

1. Überblick über Anfall und Erledigungen

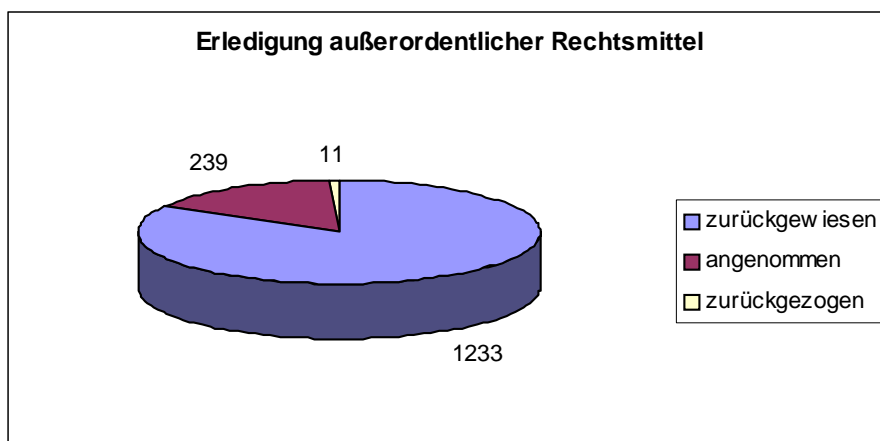
Im Berichtsjahr 2009 fielen dem Obersten Gerichtshof - einschließlich der angenommenen und meritorisch erledigten außerordentlichen Rechtsmittel - 1.454 (2008: 1.524) ordentliche Rechtsmittel und insgesamt 1.472 (2008: 1.569) außerordentliche Rechtsmittel zur Entscheidung an. Insgesamt betrug somit im Jahr 2009 die Zahl der angefallenen Rechtsmittel 2.926 (2008: 3.093), wobei mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) nur einmal gezählt werden.



Damit ist die Gesamtbelastung in Zivilsachen gegenüber dem Jahr 2008 um 167 Rechtsmittel gesunken, das entspricht einem Rückgang von 5,4 %. Der Rückgang erfolgte sowohl bei den außerordentlichen als auch bei den ordentlichen Rechtsmitteln. Dieser Rückgang darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ständig komplexer werdenden Verfahren und die europarechtliche Durchdringung des anzuwendenden Rechts zu einer kaum merklichen Verminderung der Belastung der einzelnen Senate geführt hat. Soweit das dennoch der Fall war, ist hervorzuheben, dass auch die hier wiedergegebenen Zahlen im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten sehr hoch sind und dass der Anfallsrückgang zum Beibehalten des vom Obersten Gerichtshof - zu Recht - erwarteten hohen Qualitätsstandards zwar beiträgt, aber noch immer nicht die Überbelastung der Gremiumsmitglieder entscheidend mindert. Dazu fällt ins Gewicht, dass sowohl im Zivil- als auch im Strafbereich die Mitglieder des Gremiums im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere den vom Obersten Gerichtshof durchgeführten, tätig werden und damit eine zusätzliche, zeitaufwändige Mehrbelastung auf sich nehmen.

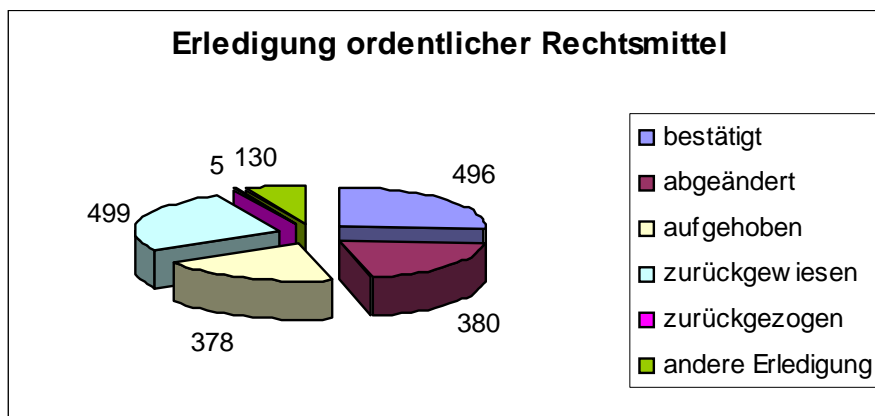
Der Anteil der auf Grund Senatsbeschlusses in der Sache selbst behandelten außerordentlichen Rechtsmittel am Anfall aller außerordentlichen Rechtsmittel betrug 2009 239.

Das Ergebnis der im Jahr 2009 erledigten ordentlichen Rechtsmittel schlüsselt sich auf wie folgt:



496 Bestätigungen, 380 Abänderungen, 378 Aufhebungen, 499 Zurückweisungen und 130 andere Erledigungen. 5 Rechtsmittel wurden zurückgezogen.

Ende des Jahres 2009 verblieben 793 anhängige Akten. Das sind 14 Akten weniger als



im Vorjahr (2008: 807).

2. Ausgewählte Entscheidungen

Als Folge der fortschreitenden europarechtlichen Harmonisierung zahlreicher Rechtsbereiche hat der Oberste Gerichtshof seine Leitfunktion für die Zivil- und Strafrechtspflege auch vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden Einflusses des Unionsrechts wahrzunehmen. Dabei manifestiert sich der europarechtliche Bezug der Judikatur des Obersten Gerichtshofs nicht nur in den dem Europäischen Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen (im Jahr 2009: vier Fälle), sondern auch in der Vielzahl der Fälle in denen das nationale Recht am europarechtlichen Maßstab gemessen und - falls erforderlich - konform zu diesem ausgelegt wird. Die folgenden Judikaturbeispiele sollen die weit fortgeschrittene Implementierung des Europarechts in die österreichische Rechtsordnung anschaulich machen:

2.1. Entscheidung vom 30.9.2009, 3 Ob 161/09m

Zur Beurteilung der Versagungsgründe des § 81 EO kann auf die zu Art 27 Z 1 und 2 LGVÜ bzw EuGVÜ und zur europarechtlichen Nachfolgebestimmung des Art 34 EuGVVO ergangene Judikatur und die im Schrifttum dazu vertretenen Auffassungen zurückgegriffen werden. Aufgrund einer Rechtsanalogie zu den europarechtlichen Vorschriften ist schon zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch außerhalb

der angeführten europarechtlichen Bestimmungen unter dem Begriff der Unregelmäßigkeit des Verfahrens iSd § 81 Z 1 EO auch die Verletzung des österreichischen verfahrensrechtlichen ordre public durch eine ausländische Verfahrensordnung zu verstehen, obwohl § 81 Z 3 EO nur auf den materiellen ordre public abstellt.

Der im angloamerikanischen Rechtskreis vorgesehene Ausschluss einer Partei vom weiteren Verfahren wegen „contempt of court“ kann dem verfahrensrechtlichen ordre public zuwiderlaufen, wenn die Ausschlussmaßnahme eine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dargestellt hat. Dies ist nicht der Fall, wenn der Partei eine rechtliche Möglichkeit offen stand, eine Abänderung des Verfahrensausschlusses zu erreichen.

Verfahrensgegenstand war ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Urteils eines kanadischen Gerichts, mit dem die Verpflichtete zur Leistung von Ehegattenunterhalt und zum Kostenersatz verpflichtet worden ist, sowie die Bewilligung der Fahrnisexekution zur Vollstreckung dieser Forderungen. Während das Erstgericht die Vollstreckbarerklärung und die Fahrnisexekution bewilligt hatte, wies das Rekursgericht diese Anträge ab, weil das Verfahren vor dem kanadischen Gericht in prozessualer Hinsicht dem ordre public in grober Weise widersprochen habe. Im Rekurs hatte die Verpflichtete vorgebracht, das kanadische Gericht habe der dort Beklagten die Leistung einer Sicherheit aufgetragen. Es sei Beschluss gefasst worden, dass die Beklagte keine weiteren Anträge stellen dürfe, bis sie der Weisung zur Sicherheitsleistung Folge geleistet habe. Da sie die Sicherheit nicht habe erlegen können, sei sie von einer weiteren Verhandlung nicht mehr benachrichtigt worden, und es sei der Beschluss ergangen, dass die Klagebeantwortung der Beklagten zusammen mit allen damit verbundenen vorgelegten Anträgen und eidesstattlichen Erklärungen unbeachtet zu bleiben habe. Dieser Beschluss enthalte zwar die Nachricht an die Beklagte, sie müsse so schnell wie möglich durch Einreichen einer eidesstattlichen Erklärung und eines Antrags gegen den Prozessgegner handeln, wenn sie wolle, dass das Gericht diesen Beschluss abändere, darin könne aber kein zumutbarer Rechtsbehelf gesehen werden. Durch den Ausschluss aus dem Verfahren sei der Weg für den Unterhaltsanspruch an den Kläger freigemacht worden. Die vom Titelgericht gewählte Vorgangsweise sei jedenfalls mit den Grundsätzen des Verfahrensrechts in Österreich nicht vereinbar.

Der Oberste Gerichtshof änderte diese Entscheidung im Sinne der gänzlichen Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses ab. Er ging davon aus, dass die

Versagungsgründe des § 81 EO denjenigen des Art 27 Z 1 und 2 LGVÜ bzw EuGVÜ entsprechen, sodass zu deren Beurteilung auch auf die zu diesen Verträgen und zur europarechtlichen Nachfolgebestimmung des Art 34 EuGVVO ergangene Judikatur und die im Schrifttum vertretenen Auffassungen zurückgegriffen werden kann. Der europarechtliche Versagungsgrund der Verletzung des ordre public ist allgemein formuliert; die Anerkennung ist nach Art 27 Z 1 LGVÜ/EuGVÜ bzw Art 34 EuGVVO zu versagen, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaats widerspricht, sodass auch der verfahrensrechtliche ordre public umfasst ist. Auch wenn der verfahrensrechtliche ordre public in § 81 Z 1 EO nicht erwähnt ist, ist auch außerhalb der angeführten europarechtlichen Normen bei Anwendung des § 81 EO schon zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen aufgrund einer Rechtsanalogie der verfahrensrechtliche ordre public einzubeziehen. Es bedeutet ein diskriminierendes Rechtsschutzdefizit, wenn ein eklatant gegen tragende österreichische Verfahrensgrundsätze verstoßendes ausländisches Verfahrensrecht im Vollstreckbarerklärungsverfahren nur deshalb nicht aufgegriffen werden darf, weil § 81 Z 3 EO nur auf den materiellen ordre public abstellt.

Sanktionen im Sinne des Ausschlusses einer Partei vom Verfahren unter Nichtbeachtung ihres gesamten bisherigen Vorbringens mit der Begründung, dass sie ihre Parteiverpflichtung aus einem zuvor im selben Verfahren ergangenen Beschluss nicht erfüllt hat, sind im anglo-amerikanischen Rechtskreis möglich, um den gerechten und wirksamen Charakter der Rechtspflege zu gewährleisten. Sie können wegen „contempt of court“ gegen Personen erlassen werden, die im Rahmen eines Zivilprozesses ein Verhalten einnehmen, das im Ergebnis auf eine Justizverweigerung hinausläuft oder das dem Ansehen der Justiz abträglich ist.

Bei der Beurteilung, ob diesem Verfahrensinstitut der ordre public entgegensteht, zog der Oberste Gerichtshof die aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens zu Art 27 Z 1 EuGVÜ ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 2.4.2009, Rs C-394/07 (Gambazzi), heran. In dieser Entscheidung hatte der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass das mit derartigen Maßnahmen wegen „contempt of court“ verfolgte Ziel, einen wirksamen Verfahrensablauf im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu gewährleisten, eine Beschränkung der Verteidigungsrechte rechtfertigen könne. Diese Sanktionen dürften jedoch nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Er formulierte den Rechtssatz: „Das Gericht des ersuchten Staats darf den Umstand, dass das Gericht des Urteilsstaats über die Anträge des Klägers ohne Anhörung des Beklagten entschieden hat, der

sich auf das Verfahren bei ihm ordnungsgemäß eingelassen hat, jedoch durch einen Beschluss mit der Begründung vom Verfahren ausgeschlossen worden ist, dass er Verpflichtungen aus einem zuvor im Rahmen desselben Verfahrens ergangenen Beschluss nicht erfüllt habe, im Hinblick auf die *ordre-public*-Klausel des Art 27 Nr 1 berücksichtigen, wenn es beim Abschluss einer Gesamtwürdigung des Verfahrens und in Anbetracht sämtlicher Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Ausschlussmaßnahme eine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Anspruchs des Beklagten auf rechtliches Gehör dargestellt hat“.

Der Oberste Gerichtshof folgerte, dass der Auftrag zum Erlag einer Sicherheit als Voraussetzung einer Fortführung eines Verfahrens mit der Partei nicht schon per se ein Verstoß gegen den *ordre public* wegen gänzlicher Rechtsverweigerung ist; auch das österreichische Verfahrensrecht kennt zahlreiche Fälle von Sicherheitsleistungen. Darin liegt wegen gegebener Alternativen zum Sicherheitserlag (Pauperitätseid, Möglichkeit einer Befreiung vom Erlag durch Verfahrenshilfe) keine Rechtsverweigerung. Die der Verpflichteten im Titelverfahren aufgetragene Sicherheitsleistung kann demnach nur dann als unverhältnismäßig und damit *ordre-public*-widrig eingestuft werden, wenn der dem Nichterlag folgende Verfahrensausschluss ein unbedingter wäre, also keinesfalls abgeändert werden kann. Dass das kanadische Recht keine dem § 60 ZPO vergleichbare Befreiungsbestimmung kennt, hat die Verpflichtete nicht behauptet und steht auch im Gegensatz zu der in dem vorgelegten Beschluss des kanadischen Gerichts enthaltenen Rechtsbelehrung. Die Verpflichtete hätte danach die rechtliche Möglichkeit gehabt, den Verfahrensausschluss hintanzuhalten.

2.2. Entscheidung vom 6.7.2009, 1 Ob 115/09g

Auch wenn beide Ehegatten Staatsangehörige von Drittstaaten außerhalb der EU sind, ist die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte für das Ehescheidungsverfahren zu bejahen, wenn ein Fall des Art 3 Abs 1 lit a, zweiter Gedankenstrich EuEheVO vorliegt, sie somit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und ein Ehegatte ihn dort noch immer hat.

Zwar kommt bei verordnungsautonomer Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ bei erwachsenen Menschen dem Willenselement mittelbar erhebliches Gewicht zu, doch wird umso eher zu bejahen sein, dass eine bestimmte Wohnung iSd Rechtsprechung des EuGH den Lebensmittelpunkt eines Menschen bildet, wenn dieser

keinen anderen Ort hat, der während der zu beurteilenden Zeitspanne für sein Privat- und Berufsleben zumindest gleich hohe Bedeutung hatte.

Zu beurteilen war die österreichische internationale Zuständigkeit für eine Ehescheidung zwischen einer US-amerikanischen und einem mexikanischen Staatsangehörigen nach der 2. Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (auch Brüssel IIa-VO bzw EuEheVO).

Die Streitteile hatten 2003 in den USA geheiratet und kamen 2007 gemeinsam nach Wien. Beide Streitteile waren Opernsänger; die jeweiligen Aufenthalte des Beklagten in den USA und in Europa im Zusammenhang mit beruflichen Engagements sind detailliert festgestellt. Im Februar 2008 trennten sich die Streitteile; der Beklagte sah in Wien keine Zukunft für sich und strebte eine Rückkehr in die USA an. Die Klägerin lebt mit der gemeinsamen Tochter in Wien.

Die Klägerin berief sich in ihrer Ehescheidungsklage für die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte auf die Bestimmung des Art 3 Abs 1 lit a EuEheVO. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit österreichischer Gerichte. Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt sei in den USA gewesen. Sein nunmehriger gewöhnlicher Aufenthalt sei in San Diego, wo er die überwiegenden privaten und beruflichen Kontakte habe.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage mangels internationaler Zuständigkeit zurück, weil der Beklagte als Opernsänger ohne Fixengagement in der ganzen Welt unterwegs gewesen sei, ohne die Absicht, an einem Ort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu haben. Der Oberste Gerichtshof änderte infolge Revisionsrekurses der Klägerin die Entscheidungen der Vorinstanzen dahin ab, dass die vom Beklagten erhobene Einrede der mangelnden internationalen Zuständigkeit verworfen wurde. Es ist unstrittig, dass die Ehegatten am 14.9.2007 nach Wien gekommen seien und eine Wohnung bezogen haben, „um zu sehen, wie sich die Dinge entwickeln“. In der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 2008 hat der Beklagte ein Engagement als Sänger an einem Wiener Theater gehabt, jedoch kein fixes Engagement angestrebt. Von 3.11. bis 13.12.2007 hat er sich aus beruflichen Gründen in den USA aufgehalten. Nach seiner Rückkehr hat er mit der Klägerin darüber gesprochen, den Wohnsitz in die USA zu verlegen. Im Februar 2008 haben sich die Ehegatten getrennt. Seit Juni 2008 hat der Beklagte in Wien eine eigene Wohnung. Dass die Streitteile eine gemeinsame Wohnmöglichkeit in den USA behalten haben, behauptet auch der Beklagte

nicht. Der rund eineinhalb Monate währende rein berufliche Aufenthalt in den USA hat nicht darauf beruht, dass der Beklagte dort seinen Lebensmittelpunkt gesehen hätte. Nach seiner Rückkehr ist er bis zur Trennung in der Ehwohnung verblieben, so dass nicht zu sehen ist, warum dort nicht sein gewöhnlicher Aufenthalt gelegen gewesen sein sollte. Inwieweit nicht nur bei der Definition des „ständigen Wohnsitzes“, sondern auch des „gewöhnlichen Aufenthalts“ dem Willenselement besondere Bedeutung zukommt, wird in der einschlägigen Literatur mit unterschiedlichen Nuancierungen diskutiert. Den unterschiedlichen Ansätzen kommt jedoch nach Auffassung des erkennenden Senats im Regelfall keine weitreichende Bedeutung zu, zumal unstrittig ist, dass es sich jeweils um einen Ort handelt, der in gewisser Weise mit einer bestimmten Dauerhaftigkeit den „Lebensmittelpunkt“ der betreffenden Person bildet. Auch wenn man den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts primär oder allein nach tatsächlichen Kriterien bestimmen will, kann nicht übersehen werden, dass für die Ausfüllung des Kriteriums „Lebensmittelpunkt“ bei freien und erwachsenen Menschen der Wille mittelbar ein erhebliches Gewicht hat. Dass eine bestimmte Wohnung den Lebensmittelpunkt eines Menschen bildet, ist umso eher zu bejahen, als dieser keinen anderen Ort hat, dem während der zu beurteilenden Zeitspanne für sein Privat- und Berufsleben zumindest annähernd gleich hohe Bedeutung zukommt.

2.3. Entscheidung vom 16.12.2009, 4 Ob 183/09d

Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des Zustellempfängers und damit die Entscheidung darüber, ob der Zustellempfänger mangels ausreichender Sprachkenntnisse die Annahme von in der Sprache des Übersendungsstaats verfassten Schriftstücken gemäß Art 8 EuZVO verweigern durfte, obliegt dem Prozessgericht.

Der Kläger verband mit seiner gegen die Beklagte gerichteten Unterhaltsklage den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwecks Erlangung einstweiligen Unterhalts. Das Erstgericht forderte die Beklagte gemäß § 56 EO zur Stellungnahme auf. Die Zustellung erfolgte über ein Zustellersuchen gemäß der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO) an das zuständige Gericht in Slowenien, das zunächst einen Empfang des Ersuchens bestätigte und schließlich mitteilte, dass die Beklagte die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache verweigerte.

Das Erstgericht erließ daraufhin die beantragte einstweilige Verfügung und wies den von der Beklagten nach erfolglosem Rekurs dagegen erhobenen Widerspruch zurück. Der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung samt Aufforderung zur Stellungnahme sei

wirksam zugestellt worden, weil die Beklagte über ausreichende Sprachkenntnisse verfüge und die Annahme daher zu Unrecht verweigert habe. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Beklagten nicht Folge. Art 8 der die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke im internationalen Rechtsverkehr innerhalb der Gemeinschaft regelnden Verordnung EuZVO sieht vor, dass der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses nicht in einer Sprache abgefasst ist, die der Empfänger versteht, oder in einer anderen als der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats (einer der Amtssprachen des Orts, an dem die Zustellung erfolgen soll). Die EuZVO regelt nicht, von welcher Behörde die Frage zu klären ist, ob die Annahmeverweigerung zu Recht oder Unrecht erfolgt, wovon die Wirksamkeit der Zustellung abhängt. Der Europäische Gerichtshof hat sich in der Rs C-14/07 mit der Auslegung des Art 8 EuZVO befasst und ist offensichtlich davon ausgegangen, dass das das Verfahren im Übermittlungsstaat führende Gericht zu beurteilen hat, ob ein Recht zur Annahmeverweigerung mangels ausreichender Sprachkenntnisse bestanden hat. Auch praktische Gesichtspunkte sprechen für die Beurteilung der Sprachkenntnisse durch das Gericht des Übermittlungsstaats, in dessen Amtssprache die zuzustellenden Schriftstücke verfasst sind. Dem entspricht auch, dass die zu verwendenden Formblätter keine Rubrik vorsehen, in der die Empfangsstelle eine Erklärung darüber abzugeben hätte, ob die Verweigerung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

2.4. Entscheidung vom 24.3.2009, 4 Ob 229/08t

Die Offenlegungspflicht der §§ 277 und 278 UGB trifft die Gesellschaft selbst; das im Gesetz angesprochene Verhalten der Organe ist ebenso wie deren Säumnis der Gesellschaft zuzurechnen. Die Offenlegungspflicht ist verfassungsrechtlich unbedenklich; sie steht auch im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der freien Berufsausübung, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Gleichbehandlung. Die Verletzung der Offenlegungspflicht kann nach Maßgabe des § 1 Abs 1 Z 1 UWG auch lauterkeitsrechtliche Ansprüche begründen.

Die Parteien betreiben Einkaufszentren in Österreich. Die Beklagte ist eine GmbH, ihr Bilanzstichtag ist der 31.12. Sie reichte die Jahresabschlüsse 2005 und 2007 jeweils beträchtlich verspätet beim Firmenbuchgericht ein. Die Klägerin beantragte, der Beklagten aufzutragen, a.) im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verletzungen der

Offenlegungspflicht gemäß § 277 UGB iVm § 278 Abs 1 UGB insbesondere durch Nichtvorlage der Bilanz und des Anhangs gemäß § 278 Abs 1 UGB jeweils innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag 31.12. eines jeden Jahres zu unterlassen; b.) den Zustand der Verletzung der Offenlegungsverpflichtung gemäß § 277 UGB iVm § 278 Abs 1 UGB zur Vorlage der Bilanz und des Anhangs zum Bilanzstichtag 31.12.2005 dadurch zu beseitigen, dass sie die Bilanz und den Anhang gemäß § 278 Abs 1 UGB binnen 14 Tagen zum Firmenbuch einreicht. Die Beklagte verschaffe sich durch den Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorteil iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts. Er stellte zunächst klar, dass die Offenlegungspflicht die Gesellschaft selbst trifft. Dies folgt aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Offenlegungspflicht: Nach Art 44 Abs 2 lit g EG-V erlässt die Gemeinschaft Regelungen zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, „die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften [...] im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind“. Adressat der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sind daher die Gesellschaften selbst, nicht (bloß) deren Organe. Dieser Regelungszweck spiegelt sich auch im Titel der § 277 UGB zugrundeliegenden Richtlinie 68/151/EWG (PublizitätsRL) wieder, die den Wortlaut von Art 44 Abs 2 lit g EG-V übernimmt. Auf dieser Grundlage ist es folgerichtig, dass auch der Europäische Gerichtshof ohne weitere Differenzierung eine Offenlegungspflicht der Gesellschaft annimmt. Damit wird deutlich, dass die in § 277 UGB vorgesehene Verpflichtung der Gesellschaftsorgane dazu dient, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene und vom österreichischen Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzte Offenlegungspflicht der Gesellschaft umzusetzen.

Die Anwendung von § 1 UWG ist gemeinschaftsrechtlich unbedenklich. Nach Art 6 lit a PublizitätsRL werden die Mitgliedstaaten „geeignete Maßregeln zumindest für den Fall androhen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f vorgeschriebene Offenlegung der Rechnungsunterlagen unterbleibt“. Zu diesen Maßregeln gehört im österreichischen Recht die Zwangsstrafenregelung des § 283 UGB. Aus dem Gemeinschaftsrecht lässt sich jedoch nicht ableiten, dass das nationale Recht nicht auch weitere Sanktionsmöglichkeiten vorsehen kann. Diese können auch in lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen bestehen. Die Auffassung der Beklagten, dass die Offenlegung nur „durch den Staat“ und nicht auch (mittelbar) „durch Mitbewerber“ durchgesetzt werden darf, findet in Art 6 PublizitätsRL keine Deckung. Der

Unterschied zu § 283 UGB liegt daher nur darin, dass diese Bestimmung von Amts wegen anzuwenden ist, während das Lauterkeitsrecht nur aufgrund eines Antrags (Klage, Exekutionsantrag) durchgesetzt wird. Dies ist jedoch, wie sich aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Daihatsu (Rs C-97/96) ergibt, gemeinschaftsrechtlich unbedenklich.

2.5. Entscheidung vom 24.11.2009, 5 Nc 15/09v

Durch rügelose Einlassung nach Art 24 EuGVVO wird nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet. Namentlich im Fall des Art 5 Z 3 EuGVVO kann dies auch isoliert nur für die örtliche Zuständigkeit gelten. Das österreichische Gericht darf daher eine nach Art 24 EuGVVO heilbare internationale Unzuständigkeit nicht bei der Klagsprüfung in limine litis von Amts wegen aufgreifen und die Klage wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit zurückweisen.

Der Kläger beehrte von dem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaften Beklagten aus dem Titel des Schadenersatzes die Zahlung von Schmerzensgeld und einer Verdienstentgangsentschädigung, weil der Beklagte ihn auf einem Flug mit einer Maschine der Austrian Airlines von Bangkok nach Wien-Schwechat durch Faustschläge verletzt habe. Das vom Kläger letztlich (im Wege der Überweisung der Rechtssache gemäß § 230a ZPO) angerufene Gericht legte die Akten mit dem vom Kläger gemäß § 28 JN gestellten Ordinationsantrag dem Obersten Gerichtshof vor.

Der Oberste Gerichtshof stellte die Akten an das vorliegende Gericht zurück, weil beim gegebenen Verfahrensstand eine Entscheidung über den Ordinationsantrag nicht geboten ist. Ausgehend von der Bejahung der Maßgeblichkeit der Verordnung (EG) 2001/44 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und gestützt auf seine bisherige Rechtsprechung (RS0111247) legte der Oberste Gerichtshof dar, dass das österreichische Gericht eine nach Art 24 EuGVVO heilbare internationale Unzuständigkeit nicht bei der Klagsprüfung in limine litis von Amts wegen aufgreifen und die Klage nicht a limine wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit zurückweisen darf. Sofern kein Fall einer ausschließlichen Zuständigkeit nach Art 22 EuGVVO vorliegt, ist die Klage, auch wenn das angerufene Gericht international unzuständig ist, dem Beklagten zuzustellen, damit diesem die Gelegenheit gegeben wird, den Mangel der internationalen Zuständigkeit durch

rügelose Einlassung auf das Verfahren zu heilen. Durch die rügelose Einlassung nach Art 24 EuGVVO wird nach herrschender Ansicht nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet; namentlich im Fall des Art 5 Z 3 EuGVVO kann dies auch isoliert nur für die örtliche Zuständigkeit gelten. Da eine allfällige rügelose Einlassung des Beklagten in das Verfahren somit die örtliche Zuständigkeit begründen kann, besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Entscheidung des vom Kläger erhobenen Ordinationsantrags. Es wird daher im Weiteren die Zustellung der Klage an den Beklagten zu veranlassen sein.

2.6. Entscheidung vom 29.9.2009, 8 Ob 35/09v

Der steiermärkische Landesgesetzgeber hat durch § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 und die darauf fußenden Verordnungen den Verpflichtungen nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“) zur Festlegung der besonderen Schutzgebiete entsprechen wollen, ohne jedoch schon hoheitlich konkrete Ge- und Verbote festzulegen. Er hat vielmehr auf die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltungen („Vertragsnaturschutz“) verwiesen.

Es entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR, dass Eigentumsbeschränkungen, die nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Eigentum berühren und im öffentlichen Interesse gelegen sind, ohne weitere Einschränkungen und auch ohne Entschädigung vorgesehen werden können, soweit die Eigentumsbeschränkungen verhältnismäßig und erforderlich sind. Erst ab einer bestimmten konkreten Eingriffsintensität und hervorgehobenen Betroffenheit (Sonderopfer) besteht auch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für den einfachen Gesetzgeber zur Festlegung einer Entschädigungspflicht.

Die Steiermärkische Landesregierung hatte, gestützt auf § 13a Abs 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NSchG), mit zwei Verordnungen verschiedene Gebiete zu den Europaschutzgebieten Nr 38 und Nr 39 erklärt, in denen zahlreiche Grundstücke der Antragstellerin liegen. Den Antrag der Antragstellerin auf eine jährliche Entschädigung sowie eine einmalige Entschädigung hat die Steiermärkische Landesregierung mit Bescheid abgewiesen. Den im gerichtlichen Verfahren gestellten Entschädigungsantrag wies das Erstgericht ab. Das Rekursgericht hob den Beschluss des Erstgerichts auf und

verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück.

Der Oberste Gerichtshof stellte die abweisliche erstgerichtliche Entscheidung wieder her. Konkrete Ge- und Verbote werden weder in den verfahrensgegenständlichen Verordnungen über die Festlegung der Europaschutzgebiete Nr 38 und Nr 39 angeordnet, noch ergeben sich solche unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 13 ff NSchG). Durch die Festlegung der Gebiete wird (bloß) eine Verpflichtung der Landesregierung ausgelöst, bei Plänen und Projekten, die Auswirkungen auf die „Europaschutzgebiete“ haben können - ganz unabhängig davon, wo diese Projekte verwirklicht werden -, zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Europaschutzgebiete eintreten kann. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, nämlich die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“) und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), verpflichten zur Festlegung von besonderen Schutzgebieten; diesen Verpflichtungen hat der steiermärkische Landesgesetzgeber durch § 13a NSchG und die darauf fußenden Verordnungen entsprechen wollen, ohne jedoch schon hoheitlich konkrete Ge- und Verbote festzulegen. Er hat vielmehr auf die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltungen („Vertragsnaturschutz“) verwiesen. Den Befürchtungen der Antragstellerin, dass die Richtlinien eine konkretere Absicherung erforderten und (schon) dadurch in ihre Rechte eingegriffen werden könnte, hielt der Oberste Gerichtshof die fehlende unmittelbare Wirkung von mangelhaft umgesetzten Richtlinien zu Lasten Privater entgegen. Soweit eine Absicherung der nach den Richtlinien zu erreichenden naturschutzrechtlichen Ziele („NATURA 2000“) nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes möglich sein sollte, wird das Land ohnehin konkrete Anordnungen im Sinne des NSchG zu erlassen haben. Eine verfassungskonforme Auslegung der Entschädigungsbestimmung des § 25 NSchG dahingehend, dass der Antragstellerin ein Entschädigungsanspruch aufgrund der „Sonderopfertheorie“ zusteht, lehnte der Oberste Gerichtshof insbesondere aus den Erwägungen ab, dass durch die Festlegung der Naturschutzgebiete nicht bloß eine kleine Gruppe betroffen ist, sondern alle, deren Vorhaben sich auf die Naturschutzziele auswirken könnten, und dass derzeit noch keine konkreten Nutzungsbeeinträchtigungen einseitig hoheitlich vorgegeben sind. Verkehrswertminderungen sind schon deshalb nicht abzugelten, weil § 25 NSchG nur auf die konkrete Nutzung abstellt. Die Möglichkeit, eine Liegenschaft zu verkaufen oder zu belasten, stellt aber keine Nutzung in diesem Sinne dar.

2.7. Entscheidung vom 10.11.2009, 10 ObS 130/09d

Findet eine zwischenstaatliche Berechnung der Pensionhöhe statt, so kann die Änderung einer Rentenleistung, die sich aus dem Erwerb zusätzlicher Versicherungszeiten ergibt, unter Zugrundelegung der bisherigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsprechung nicht als allgemeiner, auf der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage beruhender Anpassungsgrund verstanden werden. Vielmehr ist darin ein Ereignis zu sehen, das seinen Ursprung in der Änderung der persönlichen Situation des Versicherten findet. Da demnach für eine Berücksichtigung einer solchen Leistungsänderung im Wege der unmittelbar für diese Leistung wirkenden Anpassung nach Art 51 Abs 1 der Verordnung (EWG) 1408/71 (Wanderarbeiter-VO) kein Raum bleibt, ist gemäß Art 51 Abs 2 VO eine Neuberechnung der Leistung nach Art 46 VO vorzunehmen.

Die beklagte Pensionsversicherungsanstalt hat den Anspruch des Klägers auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ab 1.4.2002 in der Höhe von monatlich 472,11 EUR brutto anerkannt. Bei der Berechnung wurden 110 österreichische und 418 ausländische Versicherungsmonate (345 in Deutschland, 73 in Italien) berücksichtigt; es ergab sich ein bestimmter zwischenstaatlicher Kürzungsfaktor. Infolge der späteren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wurde die vorzeitige Alterspension ab 1.12.2002 eingestellt und mit Bescheid deren Wegfall ausgesprochen. Im Zeitraum von Oktober 2002 bis Februar 2005 erwarb der Kläger zusätzliche 29 österreichische Beitragsmonate nach dem GSVG. Unter Zugrundelegung dieser zusätzlichen Versicherungsmonate nahm die beklagte Partei zum 1.8.2006 (Erreichen des 65. Lebensjahres durch den Kläger) eine Neufeststellung der Leistung vor.

Der Kläger begehrte ab 1.3.2005 eine (bestimmte) monatliche Pensionsleistung mit dem wesentlichen Vorbringen, der zwischenstaatliche Kürzungsfaktor sei nicht entsprechend angepasst worden. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Erstgerichts mit der Maßgabe, dass es die bereits bescheidmäßig zuerkannte Leistung in den Urteilsspruch aufnahm.

Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf. Er führte zunächst aus, dass auf Grundlage der Versicherungsmonate (113 österreichische und 418 ausländische Versicherungsmonate) der Pensionsanspruch des Klägers in Österreich nur durch Zusammenrechnung der österreichischen Zeiten mit Zeiten aus Deutschland und Italien erfüllt wird. In diesem Fall findet ausschließlich eine zwischenstaatliche Berechnung der

Pensionshöhe statt (Art 46 Abs 2 der Wanderarbeiter-VO). Dabei wird in einem ersten Schritt eine theoretische Pensionshöhe unter Berücksichtigung sämtlicher in den Mitgliedstaaten zurückgelegter Zeiten und unter alleiniger Berücksichtigung der im Inland herangezogenen Beitragsgrundlagen errechnet. In einem zweiten Schritt wird aus der so ermittelten hypothetischen „Gesamtpension“ nach dem Verhältnis der in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten im jeweiligen Mitgliedstaat der tatsächlich zu zahlende Betrag (die jeweilige Teilpension) errechnet. Da die Wanderarbeiter-VO die Systeme sozialer Sicherheit koordiniert, aber nicht harmonisiert, gibt es keinen mitgliedstaatlich einheitlichen „Stichtag“, zu dem die Kürzungsfaktoren aufeinander abgestimmt werden. Vielmehr ist in jedem Mitgliedstaat zu dem dort maßgeblichen Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem Verhältnis die inländischen Versicherungszeiten zur Gesamtsumme aller mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten stehen, um die inländische Teilpension zu ermitteln. Somit ist entscheidend, ob die nach dem inländischen Recht vorzunehmende Neubemessung anlässlich des Erreichens des Regelpensionsalters einen neuen Stichtag auslöst, zu dem die zwischenstaatliche Berechnung unabhängig von der früheren neu vorzunehmen ist. Aus der Zusammenschau der relevanten Bestimmungen des ASVG ergibt sich, dass mit dem Erreichen der Alterspension nach nationalem Recht kein neuer Stichtag ausgelöst wird. Wenn Beitragszeiten dazugekommen sind, wird die Leistung neu berechnet.

Die Wanderarbeiter-VO legt - neben der in Art 46 normierten Rentenberechnung entsprechend dem pro-rata-temporis-Prinzip - in Art 51 auch Vorgaben für den Fall der nachträglich eintretenden Änderung einer Rentenleistung fest. Demzufolge ist eine Änderung der Leistung, die auf einem Anstieg der Lebenshaltungskosten, einer Änderung des Lohnniveaus oder auf anderen Anpassungsgründen beruht, im Wege der Anpassung zu berücksichtigen, sodass diese unmittelbar für die betreffende Leistung gilt, ohne dass eine Neuberechnung nach Art 46 VO zu erfolgen hat (Art 51 Abs 1 VO). Hingegen ist in jenen Fällen, in denen sich die Änderung aus Änderungen des Feststellungsverfahrens oder der Berechnungsmethode ergibt, eine Neuberechnung der Leistung nach Art 46 VO vorzunehmen (Art 51 Abs 2 VO). Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH kann die Änderung einer Rentenleistung, die sich aus dem Erwerb zusätzlicher Versicherungszeiten ergibt, nicht als allgemeiner, auf der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage beruhender Anpassungsgrund verstanden werden. Vielmehr ist darin ein Ereignis zu sehen, das seinen Ursprung in der Änderung der persönlichen Situation des Versicherten findet, sodass es zu einer Neuberechnung der Leistung zu kommen hat. Die Wanderarbeiter-VO differenziert

nicht hinsichtlich der Intensität der Neuberechnung, sodass davon auszugehen ist, dass tatsächlich mit Erreichen des Regelpensionsalters eine völlige Neuberechnung des Anspruchs des Klägers auf Alterspension vorzunehmen ist, und zwar ohne Übernahme des Kürzungsfaktors aus der früheren Berechnung zum 1.4.2002, sondern unter Zugrundelegung des zum 1.8.2006 geltenden Kürzungsfaktors.

2.8. Entscheidung vom 22.9.2009, 17 Ob 15/09v

Wird eine bekannte Marke in humorvoll verfremdeter Weise zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, so kann die Unlauterkeit der Ruf- oder Aufmerksamkeitsausbeutung aus grundrechtlichen Erwägungen zu verneinen sein, wenn das beanstandete Verhalten als Ausdruck künstlerischen Schaffens oder als Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu werten ist (Markenparodie oder Markensatire). Das gilt jedoch nicht, wenn die Nutzung der Marke bei realistischer Betrachtung in erster Linie dazu dient, deren Bekanntheit für den Absatz eigener Waren oder Dienstleistungen auszunutzen.

Die Klägerin ist Inhaberin zweier Gemeinschaftswortmarken „VIAGRA“, und zwar für pharmazeutische und veterinärmedizinische Präparate und Substanzen (Priorität 19.4.1996) und für eine Reihe anderer Waren, darunter Backwaren, Konditorwaren und Samenkörner (Priorität 24.5.2007). Sie vertreibt unter dieser Marke weltweit ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel zur Behandlung erektiler Dysfunktion; dieses ist charakteristisch blau gefärbt und wird daher auch als „die blaue Pille“ bzw „the little blue pill“ bezeichnet.

Der Beklagte verkauft in einem Geschäft in der Weststeiermark Kürbiskernöl sowie Kürbiskerne, die zum Teil mit Zuckerguss in verschiedenen Farben überzogen sind. Weiters betreibt er eine Website, auf der er seine Produkte europaweit vermarktet. Eine der Kürbiskernvariationen ist mit blauem Zuckerguss überzogen. Der Beklagte bietet sie unter der Bezeichnung „Styriagra“ an. Er verfügt dafür seit dem 9.1.2008 über die österreichische Wort-Bild-Marke „Styriagra“ für Konditorwaren und Sämereien. Auf seiner Website weist der Beklagte auch darauf hin, dass Kürbiskernen in der Volksmedizin eine luststeigernde Wirkung nachgesagt werde.

Die Klägerin stellte ein Unterlassungsbegehren. Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab; das Rekursgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof legte zunächst dar, dass die von Rechtsprechung des EuGH geforderten Voraussetzungen für den Schutz der bekannten Marke hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke der Klägerin vorliegen. Der Durchschnittsverbraucher versteht „Styriagra“ als Anspielung auf „VIAGRA“. Die Vermutung des Vorliegens unlauterer Motive ist nach der Rechtsprechung des EuGH (C-487/07, L'Oréal) auch dann gegeben, wenn der Dritte versucht, sich durch die Verwendung eines Zeichens, das einer bekannten Marke ähnlich ist, in den Bereich der Sogwirkung dieser Marke zu begeben, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen ohne finanzielle Gegenleistung oder eigene Anstrengung zu profitieren. Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel, dass der Beklagte die hohe Bekanntheit der Marke „VIAGRA“ benützte, um Interesse auf sein eigenes Produkt zu lenken. Darin liegt ein unlauteres Ausnutzen (zumindest) der Unterscheidungskraft dieser Marke.

Auch im Anwendungsbereich von Art 9 Abs 1 lit c GMV (Gemeinschaftsmarkenverordnung) kann die durch eine Aufmerksamkeitsausbeutung indizierte Unlauterkeit einer Markennutzung ausnahmsweise zu verneinen sein, wenn das beanstandete Verhalten (auch) als Teil des kulturellen oder gesellschaftlichen Diskurses anzusehen ist und so in den Schutzbereich der grundrechtlich abgesicherten Kunst- oder Meinungsäußerungsfreiheit fällt. Allerdings ist auch in einem solchen Fall eine Abwägung mit dem ebenfalls grundrechtlich abgesicherten Markenrecht des Klägers vorzunehmen. Diese Abwägung wird umso eher zu Gunsten des Beklagten ausfallen, je eindeutiger die Nutzung der Marke der Kunst oder Meinungsäußerung zugeordnet werden kann und je weniger kommerzielle Motive im Vordergrund stehen. Die Bezeichnung „Styriagra“ ist mit Sicherheit kein Ausdruck künstlerischen Schaffens. Im Vordergrund steht der Versuch des Beklagten, Aufmerksamkeit für sein Produkt zu erwecken. Dass die Anlehnung witzig ist, verstärkt die von der Rechtsordnung verpönte Wirkung, kann sie aber nicht rechtfertigen. Selbst wenn man die Wortschöpfung des Beklagten als Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs über das Verhältnis zwischen natürlichen und künstlichen Mitteln zur Potenzsteigerung deuten wollte, überwiegt doch das Interesse der Klägerin am Schutz der Marke.

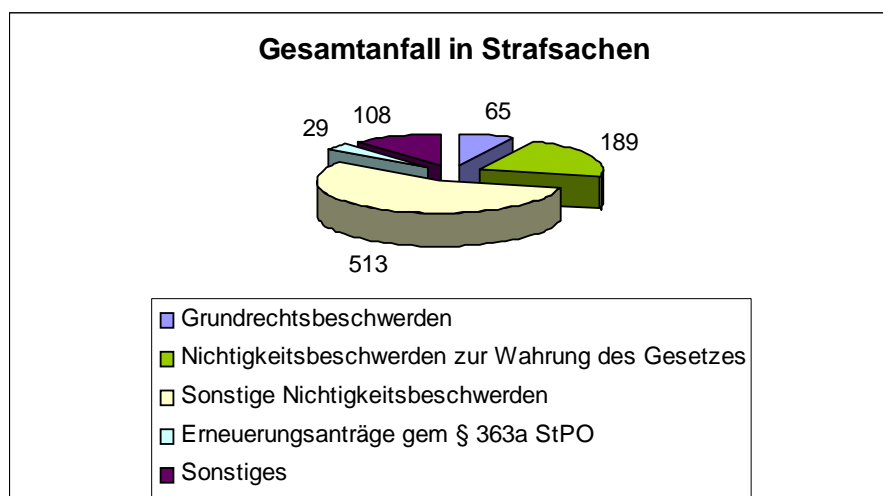
IV. Geschäftsgang in Strafsachen

1. Überblick über Anfall und Erledigungen

1.1. Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2009 sind **904 Os-Sachen angefallen** (2008: 942), was gegenüber dem Vorjahr einen geringfügigen Rückgang um rund 4 % darstellt. Die Steigerung gegenüber 2007 (817) beträgt jedoch rund 11 %. Der überwiegende Teil des Os-Anfalls entfiel auf (zum Großteil mit Berufungen verbundene) Nichtigkeitsbeschwerden: 513 (2008: 549), sowie von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes: 189 (2008: 144), weiters fielen ua 65 Grundrechtsbeschwerden (2008: 72), 29 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2008: 39) und 6 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2008: 9) an.

Fachzuständigkeiten: Im Senat 13 fielen im Berichtsjahr **24 Finanzstrafsachen** (2008: 38) an, im Senat 15 **13 Medienrechtssachen** (2008: 34), im Senat 12 **47 Jugendsachen**.



1.2. Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter fielen im Berichtsjahr 12 (2008: 13) Fälle an, von denen 8 erledigt wurden. Als Dienstgericht war der Oberste Gerichtshof 2009 nicht befasst. Disziplinarsachen gegen Notare fielen nicht an.

Der Anfall an Nds-Sachen betrug 224 (2008: 296) und an Ns-Sachen 178 (2008: 167).

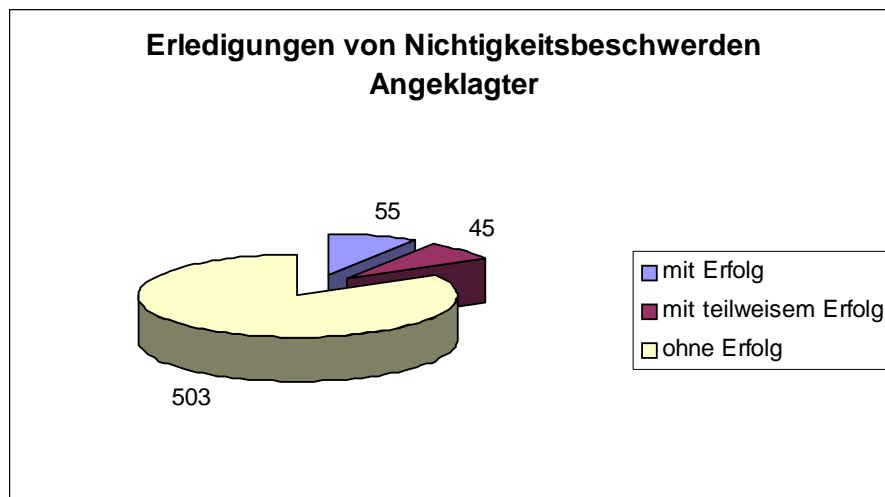
1.3. Erledigungen

Erledigt wurden 2009 **897 Os-Sachen** (2008: 936). In insgesamt 518 Os-Sachen wurden 654 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt (das entspricht rund 1,3 Nichtigkeitswerbern pro Os-Akt), von denen 603 von Angeklagten, 49 von der Staatsanwaltschaft und 2 von Privatbeteiligten erhoben wurden. Weiters wurden ua 154 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2008: 147), 64 Grundrechtsbeschwerden (2008: 80) und 25 Erneuerungsanträge (2008: 37) erledigt.

Die Zahl der **Gerichtstage** ist von 167 im Jahr 2008 auf 183 um rund **10 % angestiegen**. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Befassung eines verstärkten Senates. In mehreren Fällen musste es 2009 zu Sperren von Berichterstattern kommen, die mit besonders komplexen und umfangreichen Verfahren belastet waren. Insgesamt waren Berichterstatter in Strafsachen im Jahr 2009 für rund 14 Monate für den Neuanfall gesperrt.

1.4. Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den von **Angeklagten** erhobenen **Nichtigkeitsbeschwerden** waren 55 zur Gänze und 45 teilweise erfolgreich (in Summe rund **17 % Erfolgsquote**), 503 blieben erfolglos.



Vom **öffentlichen Ankläger** erhobenen **Nichtigkeitsbeschwerden** war in 6 Fällen ein gänzlicher, in 1 Fall ein teilweiser Erfolg beschieden (in Summe rund **14 % Erfolgsquote**), 42 derartige Beschwerden blieben ohne Erfolg.

Die 2 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren erfolgreich.

Von den vom Generalprokurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 140 erfolgreich, 4 teilweise erfolgreich, 10 hingegen erfolglos.

Weiters wurde über 4 Wiedereinsatzanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei 1 erfolgreich und 3 erfolglos waren.

1.5. Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Auch im Jahr 2009 war der Oberste Gerichtshof häufig als „Grundrechtsgericht“ tätig. Im Anschluss an die seit 13 Os 135/06m bestehende Judikatur erweiterter Gewährung von Grundrechtsschutz im Rahmen des § 363a StPO auch ohne vorherige Anrufung des EGMR wurde 2009 **25**-mal (2008: 37-mal) über einen **Erneuerungsantrag** gemäß § 363a StPO erkannt. 1 Erneuerungsantrag wurde stattgegeben, in weiteren 2 Fällen wurde der Erneuerungswerber auf eine für ihn positive gleichzeitige Erledigung einer - aus Anlass des Erneuerungsantrags von der Generalprokuratur erhobenen - Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder eines Antrags auf außerordentliche Wiederaufnahme verwiesen, in 22 Fällen blieb der Erneuerungsantrag erfolglos. In Summe kam es somit in 3 Fällen von Erneuerungsanträgen zu einer für den Erneuerungswerber positiven Erledigung der Sache, sodass die **Erfolgsquote** der Sache nach in Summe rund **12 %** beträgt.

Von den 64 im Berichtsjahr erledigten **Grundrechtsbeschwerden** nach dem GRBG erwiesen sich 8 als berechtigt, sodass die **Erfolgsquote** der Sache nach in Summe **12,5 %** beträgt.

1.6. Anhängig verbliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt **220 Os-Sachen** (2008: 213).

1.7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Generell ist festzuhalten, dass im Jahr 2009 bei im Vergleich zu 2008 und 2007 unveränderter Personalsituation zwar die Zahl der anhängig gewordenen wie auch die der erledigten Verfahren gegenüber dem überaus anfallsstarken Jahr 2008 geringfügig gefallen, gegenüber 2007 jedoch deutlich angestiegen ist. Es ist abermals zu betonen, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen in jeder Hinsicht große und stets steigende Anforderungen an die mit Strafsachen befassten Richter des Obersten Gerichtshofs stellt. Zudem hatten die Richter im Jahr 2009 eine Anzahl besonders komplexer und überaus schwieriger Straffälle zu bearbeiten, die längere Sperren von Berichterstattern notwendig machten, sodass dadurch eine Mehrbelastung aller weiteren Berichterstatter gegeben war. Es wird abermals - wie schon in den vergangenen

Tätigkeitsberichten - darauf hingewiesen, dass dem vom Gesetzgeber bereits 1992 dem Grunde nach bestätigten personellen Mehrbedarf nach wie vor nicht Rechnung getragen wurde, obwohl seit der Einführung der Grundrechtsbeschwerde ab 1993 ein zusätzlicher und der Sache nach überaus sensibler Kompetenzbereich geschaffen wurde. Bereits 2004 wurde der strafrechtliche Anteil des Gremiums - aus internen Gründen, die eine Umschichtung in den Zivilbereich erforderlich machten - um einen Richter reduziert; die starke Steigerung der Anfallszahlen und der Umstand, dass immer mehr komplexe und überaus sensible Straffälle mit erhöhtem Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte zur Entscheidung heranstehen, beweist, dass ein personeller Mehrbedarf - auch im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter - besteht. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass die Richter des Obersten Gerichtshofs sehr häufig in der justiziellen Fortbildung tätig werden und dadurch eine große Mehrbelastung auf sich nehmen.

1.8. Anregungen an den Gesetzgeber

Das Gesetz sieht für den Antrag nach § 363a StPO keine Frist vor. Soweit der Erneuerungsantrag jedoch ohne Entscheidung des EGMR im konkreten Fall gestellt wird, ist dies nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nur innerhalb der sechsmonatigen Frist des Art 35 Abs 1 MRK zulässig (15 Os 135/06a). Diese Frist erscheint angesichts der damit verbundenen Ungewissheit, ob die Entscheidung bestehen bleibt, für einen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu lang; sie sollte daher auf sechs Wochen verkürzt werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass in der Z 1 des § 363b Abs 2 StPO nach dem Wort „nicht“ die Wortfolge eingefügt wird: *„innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihm die Entscheidung (§ 35) oder das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bekannt gemacht worden ist (§ 81 Abs 2, Art 77 Abs 3 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte), gestellt wurde oder nicht ...“*. Die Frist wäre damit nur für den von einer Verletzung der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle Betroffenen verkürzt; die unbefristete Antragsbefugnis des Generalprokurators bliebe bestehen. Die Befristung von Erneuerungsanträgen des Betroffenen liegt im Interesse der Rechtssicherheit. Das gilt unabhängig davon, ob sich der Antrag auf eine Entscheidung des EGMR im konkreten Fall stützen kann oder gemäß der durch die Rechtsprechung erweiterten Anfechtungsbefugnis (RIS-Justiz RS0122228) zulässig ist.

2. Ausgewählte Entscheidungen

2.1. Grundrechtsbeschwerden nach dem GRBG

2.1.1. Entscheidung vom 26.2.2009, 12 Os 21/09v

Die Begründung des dringenden Tatverdachts kann im Grundrechtsbeschwerdeverfahren in sinngemäßer Anwendung der Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO angefochten werden (RIS-Justiz RS0110146).

Hier schreibt der Oberste Gerichtshof die seit Jahren stRsp in Bezug auf die sinngemäße Anwendbarkeit der Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO bei der Prüfung einer Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit konsequent fort.

2.1.2. Entscheidung vom 23.6.2009, 11 Os 80/09p

Wenn das Oberlandesgericht auf Grund einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Entlassung aus der Untersuchungshaft das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 173 StPO einer Prüfung unterzogen hat, sodass die Entscheidung des Beschwerdegerichts durch die Festnahmeanordnung lediglich umgesetzt wird, ist dieser Beschluss funktionell grundrechtsrelevant und daher Gegenstand einer Grundrechtsbeschwerde.

Bereits zu 14 Os 22/09f, 23/09b hat der Oberste Gerichtshof erkannt, dass, wenngleich ein Beschuldiger (noch) nicht in Haft ist, durch einen Sachbeschluss des Oberlandesgerichts nach ursprünglicher Enthftung die Fortsetzung der Untersuchungshaft abschließend effektiert wird (RIS-Justiz RS0116263) und demnach eine Grundrechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung dieses Inhalts zulässig ist.

Die Grundrechtsrelevanz auch einer Entscheidung des Beschwerdegerichts wie im gegenständlichen Fall ist schon deshalb gegeben, weil dieses - was nur bei Vorliegen der Vernehmung der Beschuldigten zur Sache und den Voraussetzungen der Untersuchungshaft möglich und zulässig ist - das Vorliegen sämtlicher Anforderungen des § 173 StPO einer Prüfung unterzogen hat, sodass die Entscheidung des Oberlandesgerichts durch die Festnahmeanordnung lediglich umgesetzt wird. Einer weiteren (eine Anfechtung mittels Beschwerde ermöglichenden) Beschlussfassung durch den Haft- und Rechtsschutzrichter, der ausschließlich der allgemeinen Prüfpflicht im Sinn des § 177 Abs 1 und Abs 2 StPO (und der bloß bei veränderter Sachlage auch eine Entscheidung zu treffen hätte) unterliegt, bedarf es daher nicht.

2.1.3. Entscheidung vom 7.7.2009, 14 Os 60/09v, 63/09k, 64/09g

Gerichtliche Feststellung und Bereinigung der behauptetermaßen ohne staatsanwaltliche Anordnung begangenen Verletzungen des Art 5 MRK durch die Kriminalpolizei (§ 18 StPO) wird seit 1.1.2008 über Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermöglicht.

Die Staatsanwaltschaft kann einem auf Feststellung und Bereinigung durch die Kriminalpolizei begangener Verletzungen des Art 5 MRK gerichteten Begehren nicht iS des § 107 Abs 1 vierter Satz StPO entsprechen, sodass das Gericht über einen solchen (zulässigen) Einspruch stets in der Sache zu entscheiden hat.

Nach Ausschöpfung des durch § 107 Abs 3 erster Satz StPO eröffneten Instanzenzugs kann beim Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden, dass die Anerkennung und der allenfalls mögliche Ausgleich einer durch die Kriminalpolizei geschehenen Grundrechtsverletzung unterblieben ist; im Fall des Art 5 MRK mit Grundrechtsbeschwerde (§ 1 Abs 1 GRBG), sonst mit Erneuerungsantrag (auch) ohne vorherige Anrufung des EGMR (13 Os 16/09s).

2.2. Erneuerungsanträge ohne vorherige Befassung des EGMR

2.2.1. Entscheidung vom 17.12.2008, 13 Os 173/08b

Die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen kann mit Grundrechtsbeschwerde releviert werden.

Nach stRsp ist die angebliche Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nicht Gegenstand von Nichtigkeitsgründen. Denn das Erstgericht muss Gesetze mangels darauf bezogener Normanfechtungsbefugnis auch bei Bedenken gegen deren Verfassungskonformität anwenden, sodass es mit der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes keinen Rechtsfehler begeht. Ein in II. Instanz über die U-Haft entscheidendes OLG aber hat nach Art 89 Abs 2 zweiter Satz B-VG bei „Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim VfGH zu stellen“, sodass derartige Bedenken die Gesetzesanwendung ohne vorherige Befassung des VfGH (verfassungs)gesetz- und damit grundrechtswidrig (§ 2 Abs 1 letzter Fall GRBG) machen. Dass der Beschwerdeführer mit seiner Haftbeschwerde kein subjektives Recht auf Normprüfung durch das OLG geltend macht, ändert daran nichts (Praxishinweis EvBl-LS 2009/63).

2.2.2. Entscheidung vom 16.4.2009, 13 Os 16/09s

Erneuerungsanträge ohne vorherige Anrufung des EGMR sind auch im Ermittlungsverfahren und im Verfahren wegen Rechtshilfe für das Ausland zulässig.

Schon die weite Umschreibung des möglichen Prüfungsgegenstands (vgl dazu Reindl, WK-StPO § 363a Rz 4; vgl auch § 23 Abs 1 StPO und § 1 Abs 1 GRBG) bringt zum Ausdruck, dass diese Erneuerungskompetenz nicht auf in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergangene (End-)Entscheidungen beschränkt ist. Vielmehr sieht sich der Oberste Gerichtshof aufgerufen, als - nicht an völkerrechtliche Beschränkungen als Ausdruck staatlicher Souveränität (vgl Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³ § 13 Rz 19) gebundene - oberste Instanz in Strafrechtssachen (Art 92 Abs 1 B-VG) über die Einhaltung von Grundrechten in Strafverfahren zu wachen und dabei nicht bloß die Rechtsprechung des EGMR nachzuvollziehen, sondern erforderlichenfalls selbst Akzente ihrer Weiterbildung zu setzen (13 Os 135/06m, EvBl 2007/154, 832).

Die Übernahme der in Art 34 und 35 Abs 1 und 2 MRK normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt sinngemäß, was die Unbeachtlichkeit der spezifisch aus dem völkerrechtlichen Charakter der MRK sich ergebenden Zugangsbeschränkungen für das (allein innerstaatliche) Erneuerungsverfahren bedingt.

2.2.3. Entscheidung vom 6.10.2009, 14 Os 75/09z, 14 Os 96/09p, 14 Os 97/09k, 14 Os 98/09g, 14 Os 99/09d, 14 Os 100/09a, 14 Os 101/09y

Wurde einem 14 Tage vor der kontradiktorischen Vernehmung einer Zeugin gestellten Antrag auf Ausfolgung einer Kopie des Akteninhalts erst am Vortag der Vernehmung entsprochen, resultiert aus der durchgeführten kontradiktorischen Vernehmung der Zeugin keine Aussagebefreiung nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO, womit eine auf § 252 Abs 1 Z 2a StPO gestützte Verlesung dieser Aussage nicht in Betracht kommt.

Billigt nämlich § 221 Abs 2 erster Satz StPO sowohl dem Angeklagten als auch seinem Verteidiger eine unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion stehende Vorbereitungsfrist zu, um dem von Art 6 Abs 3 lit d iVm lit b und c MRK garantierten Recht, durch einen ausreichend vorbereiteten Verteidiger Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, Genüge zu tun, geht es nicht an, den (auch) in dieser Vorbereitungsfrist zum Ausdruck kommenden Schutzzweck dort zu unterlaufen, wo gerichtliche

Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren (ersatzweise) vorweggenommen werden (vgl auch Ratz, WK-StPO § 281 Rz 158).

2.3. Sonstiges

2.3.1. Entscheidung vom 15.1.2009, 12 Os 160/08h

In dieser Entscheidung verdeutlicht der Oberste Gerichtshof, wie Grundrechtsverletzungen in materieller und prozessualer Hinsicht bei der Sanktionsfindung zu berücksichtigen sind. Vorliegend verneinte das Oberlandesgericht Wien zufolge Rechtsfehlers bei Behandlung der Berufung wegen Strafe das Vorliegen des Milderungsgrunds der überlangen Verfahrensdauer (§ 34 Abs 2 StGB). Der Oberste Gerichtshof nahm dazu wie folgt Stellung:

Soweit ein Strafzumessungsgrund (als rechtliche Kategorie: sog Strafzumessungstatsache) vom Gericht tatsächlich in Anschlag gebracht, mit anderen Worten über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen rechtlich abgesprochen wurde, ist dieser Ausspruch des Gerichts einer Rechtskontrolle zugänglich und nicht mehr bloß die Möglichkeit gegeben, das geübte Ermessen durch dasjenige der Rechtsmittelinstanz zu ersetzen.

Stehen ordentliche Rechtsmittel offen, kann das Absprechen über einen Strafzumessungsgrund (die Entscheidung, über das Vorliegen der Strafbemessungskategorie zu erkennen oder nicht) zwar in der Regel nur mit Berufung geltend gemacht werden und ist solcherart einer Rechtskontrolle entzogen (Ausnahmen sind nach Maßgabe der Reichweite des § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO möglich, etwa dann, wenn behauptete Tatprovokation durch staatliche Organe schlicht übergangen wird). Hat das Gericht zum Zweck der Sanktionsfindung indes über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Strafbemessungskategorie rechtlich abgesprochen, war diese also tatsächlich bei der Sanktionsfindung maßgeblich, ist die darauf fußende Rechtsanwendung auch einer Kontrolle mit Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO) und Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugänglich (Fabrizy, StPO¹⁰ § 23 Rz 3; Ratz, WK-StPO § 292 Rz 8), weil Z 11 zweiter Fall, ebenso wie Z 5, jedoch im Gegensatz zu Z 5a des § 281 Abs 1 StPO, rechtsfehlerhaftes Handeln anspricht, das vom Obersten Gerichtshof übrigens auch bejaht wird, wenn die Sachverhaltsgrundlagen für die Strafbemessung durch ein Berufungsgericht willkürlich ermittelt wurden.

Das Unterlassen einer Antragstellung nach § 91 GOG schließt die Anwendung von § 34 Abs 2 StGB nicht aus, weil § 34 Abs 2 StGB - anders als § 363a StPO - keine Rechtswegausschöpfung verlangt.

2.4. Entscheidungen mit besonderem europarechtlichen Bezug

2.4.1. Entscheidung vom 15.1.2009, 12 Os 135/07f

Aus der in § 51 MedienG, die als lex posterior § 34 Abs 5 MedienG vorgeht, ausdrücklich normierten Anwendbarkeit des § 20 MedienG (Durchsetzung der Veröffentlichung) auf Mitteilungen oder Darbietungen in einem ausländischen Medium folgt, dass Veröffentlichungen (§ 34 MedienG) grundsätzlich auch im ausländischen Medium selbst und nicht in einem Ersatzmedium zu erfolgen haben.

Die Entscheidung nach § 34 Abs 4 MedienG ist eine Entscheidung zivilrechtlicher Art im Sinn der EuGVVO. Die internationale Zuständigkeit des inländischen Gerichts für die Anordnung der Urteilsveröffentlichung auch auf einer Website als zivilrechtlicher Anspruch iSd EuGVVO ergibt sich aus deren Art 5 Z 3, wonach Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung (Deliktssklage) auch an jenem Ort geltend gemacht werden können, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Die fehlende Möglichkeit territorialer Beschränkung der Abrufbarkeit einer Homepage auf Nutzer eines bestimmten Staates schließt die inländische Zuständigkeit für die Anordnung der Urteilsveröffentlichung nicht aus.

Die vom EuGH für ehrenrührige Äußerungen in Medien entwickelte Sonderregel, dass der Geschädigte nicht in allen Staaten den gesamten Schaden einklagen kann, sondern nur den im jeweiligen Staat eingetretenen, steht dem mangels Teilbarkeit des Anspruchs nach § 34 Abs 4 MedienG nicht entgegen.

2.4.2. Entscheidung vom 15.10.2009, 13 Os 19/08f

Auch wenn Art 54 SDÜ zur Zeit des amtlichen Einschreitens (hier: Verfahrenseinstellung), dessen allfällige Sperrwirkung (ne bis in idem) im Verhältnis zu einem nachfolgenden innerstaatlichen Urteil zur Prüfung ansteht, im einschreitenden Mitgliedstaat noch nicht galt, ist diese Norm dennoch anwendbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung in den relevanten Mitgliedstaaten in Geltung stand.

Art 54 SDÜ entfaltet im Hinblick auf eine Verfahrenseinstellung dann keine Sperrwirkung (ne bis in idem), wenn die Verfahrenseinstellung nach dem Recht des

Mitgliedstaates, in dem diese erfolgte, kein Hindernis für eine neue Strafverfolgung wegen derselben Tat darstellt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des EuGH stellte der Oberste Gerichtshof im vorliegenden Fall den sachlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Art 54 SDÜ klar. Überdies gleicht er die in unangemessen langer Verfahrensdauer liegende Konventionsverletzung durch Herabsetzung der angemessenen Strafe aus.

2.5. Auswirkungen der Neuordnung des Vorverfahrens - „StPO neu“

2.5.1. Entscheidung vom 16.12.2008, 11 Os 170/08x, 171/08v

Die eine vom Bezirksgericht am 10.7.2007 veranlasste Ausschreibung des Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung entfaltet auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I 2007/93 mit 1.1.2008 - nunmehr als angeordnete Ausübung von Zwang im Sinn des § 58 Abs 3 Z 2 dritter Fall StGB idgF - verjährungshemmende Wirkung.

In dieser Strafsache beantwortete der Oberste Gerichtshof die besonders praxisrelevante Frage der Verjährungshemmung für Sachverhalte, die sich sowohl auf die Zeit vor Inkrafttreten von BGBl I 2007/93 als auch auf jene danach beziehen. Er kam zum Ergebnis, dass die Verjährungshemmung bis 31.12.2007 nach bis dahin geltendem Recht zu beurteilen ist und dass bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeübter Zwang (hier: Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung) gleichsam „weiterwirkt“.

2.5.2. Entscheidung vom 20.1.2009, 11 Os 182/08m, 183/08 h

Gemäß § 104 Abs 1 StPO hat das Gericht von der Staatsanwaltschaft beantragte gerichtliche Beweise nach den dafür maßgebenden Bestimmungen aufzunehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ohne darüber hinaus die Zweckmäßigkeit prüfen zu können.

Es ist wesentliches Element des Anklagegrundsatzes (Art 90 Abs 2 B-VG, § 4 StPO), dass die Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens - und nicht das Gericht - entscheidet, welche (weiteren) Erhebungen auf Basis der Sach- und Rechtslage der Entscheidung über die Anklage dienlich sind (§ 101 Abs 1 StPO; Fabrizy, StPO¹⁰ § 98 Rz 2, § 101 Rz 1). Zweck des von der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Kriminalpolizei zu führenden Ermittlungsverfahrens ist es, den Sachverhalt so weit zu klären, dass über

Erhebung der Anklage oder eine Beendigung des Verfahrens entschieden werden und das Gericht eine zügige Durchführung des Hauptverfahrens bewerkstelligen kann. Die Tätigkeit des Gerichts ist auf die Kontrolle der Berechtigung von Grundrechtseingriffen, Gewährung von Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Verfahrensrechten und eben auf die Aufnahme bestimmter, darunter in der Hauptverhandlung möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehender Beweise (§ 165 StPO), beschränkt.

2.5.3. Entscheidung vom 19.3.2009, 13 Ns 1/09i

Das dem angerufenen Gericht übergeordnete Oberlandesgericht hat nach der von § 215 StPO vorgegebenen Systematik vor einem Ausspruch nach § 215 Abs 4 erster Satz StPO oder Vorlage nach § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO stets zu prüfen, ob nicht einer der in § 212 Z 1 bis 4 StPO genannten Mängel der Anklageschrift vorliegt. Erst wenn diese Prüfung mit negativem Ergebnis abgeschlossen ist, kommt demnach eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Betracht.

Übermittelt der Oberste Gerichtshof die Sache einem anderen Oberlandesgericht „zur Entscheidung über den Einspruch“, ist dieses an das (in einem solchen Fall bloß vorläufige) negative Ergebnis der Prüfung durch das dem angerufenen Gericht übergeordnete Oberlandesgericht und an die für den Nichtigkeitsgrund des § 281a StPO entscheidenden Verdachtsannahmen nicht gebunden.

2.5.4. Entscheidung vom 15.4.2009, 15 Os 14/09m

Eine Entscheidung des erkennenden Gerichts (§ 45 Abs 1 StPO) über das Vorliegen von Befangenheit als ein Fall der Ausgeschlossenheit ist seit 1.1.2008 einer Anfechtung aus § 345 Abs 1 Z 5 StPO entrückt, weil die Besetzungsrüge (Z 1 leg cit) insoweit den weitergehenden Rechtsschutz bietet.

Lediglich die abweisliche Entscheidung über Anträge zum Nachweis von Tatsachengrundlagen für eine Ausgeschlossenheit (und damit auch eine Befangenheit) kann weiterhin Nichtigkeit aus Z 5 des § 345 Abs 1 StPO bewirken.

2.6. Verschiedenes

2.6.1. Entscheidung vom 19.8.2009, 15 Os 32/09h

Die Beurteilung, der Antragsteller sei durch die den Vorwurf einer ehebrecherischen Beziehung enthaltende Berichterstattung eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens im Sinn des § 111 Abs 1 StGB beschuldigt worden, ist frei von Rechtsirrtum.

Unbeschadet hoher Scheidungszahlen begegnet das Unterhalten einer den Ehepartner emotional belastenden ehebrecherischen geschlechtlichen Beziehung nach wie vor gesellschaftlicher Ablehnung und stellt unverändert eine schwere Eheverfehlung iSd § 49 EheG dar, die einen Scheidungsgrund bewirkt.

2.6.2. Entscheidung vom 19.8.2009, 15 Os 81/09i

Vom Schutzbereich des § 7 Abs 1 MedienG werden - freilich unter der Voraussetzung der konkreten Eignung der Art und Weise der medialen Erörterung oder Darstellung zur Bloßstellung - auch nicht der engsten Intimsphäre zuzuordnende Angelegenheiten des Privatlebens, mithin auch Gegebenheiten der sogenannten „Privatöffentlichkeit“ erfasst; nämlich privates Handeln in öffentlichen Räumen, das gleichwohl in abgegrenzten Bereichen stattfindet, die eine gewisse Vertraulichkeit vermitteln und die bei objektiver Betrachtung nicht für die Anteilnahme einer unbegrenzten Öffentlichkeit bestimmt sind.

In Erledigung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte der Oberste Gerichtshof auf eine Verletzung des § 7 Abs 1 MedienG und definierte darin den Begriff der „Privatöffentlichkeit“: Die die beiden anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale (höchstpersönlicher Lebensbereich, Bloßstellungseignung der medialen Darstellung) nach Art eines beweglichen Systems miteinander verschränkende Regelungstechnik des § 7 Abs 1 MedienG verdeutlicht, dass dessen Schutzbereich nicht statisch auf den engsten Kreis der menschlichen Intimsphäre beschränkt ist. Da nämlich bei Angelegenheiten der intimsten Sphäre bereits jede Informationsteilnahme durch Außenstehende per se eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs bedeutet, mithin bereits die mediale Indiskretion ohne weiteres bloßstellend wirkt, wäre diesfalls die gesonderte Umschreibung des spezifischen Verletzungstatbestands nach § 7 MedienG durch Hinzufügung des Tatbestandsmerkmals der Bloßstellung entbehrlich.

2.6.3. Entscheidung vom 27.8.2009, 13 Ns 44/09p

Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts kann es im Rahmen der von § 485 StPO angeordneten Prüfung der Zuständigkeit nur mittelbar zu einem Kompetenzkonflikt im Sinn des § 38 StPO kommen. Teilt nämlich das Oberlandesgericht die mit Beschluss des Einzelrichters ausgesprochene Einschätzung örtlicher Unzuständigkeit und hält es ein anderes Landesgericht seines Sprengels für örtlich zuständig, so überweist es die Sache dorthin (vgl auch §§ 215 Abs 4 erster Satz, 470 Z 3, 475 Abs 1 StPO). Hält es hingegen keines der in seinem Sprengel gelegenen Landesgerichte für örtlich zuständig, greift § 485 Abs 2 StPO. Zu einem von § 38 StPO erfassten Kompetenzkonflikt kommt es nachfolgend dann, wenn ein anderes Oberlandesgericht aufgrund einer Beschwerde gegen einen nach § 485 Abs 1 StPO gefassten Beschluss die örtliche Zuständigkeit aller in seinem Sprengel gelegenen Landesgerichte bezweifelt oder der Einzelrichter eines nachfolgend angerufenen, im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts gelegenen Landesgerichts seine örtliche Unzuständigkeit sonst rechtswirksam ausspricht. Nach Anordnung der Hauptverhandlung (§ 485 Abs 1 Z 4 StPO) im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts kann es zu einem Kompetenzkonflikt im Sinn des § 38 StPO kommen, wenn der Einzelrichter zur Ansicht gelangt, örtlich nicht (mehr) zuständig zu sein (SSt 61/14). In einem solchen Fall hat er nämlich, wie nach der bis 1.1.2008 geltenden Rechtslage, die Hauptverhandlung abubrechen und die Abtretung der Sache an das seiner Ansicht nach zuständige Landesgericht zu verfügen.

2.6.4. Entscheidung vom 17.12.2009, 13 Os 115/09z, 13 Os 125/09w

Die im Erlass des BMJ vom 17.6.2009 über die Änderungen des StGB, der StPO, des JGG, des StAG und des StVG durch das Budgetbegleitgesetz 2009, JMZ 894000L/4/II3/09, JABI 2009/15, geäußerte Rechtsansicht, wonach für die Änderung der Senatszusammensetzung bei den Landesgerichten als Schöffengerichten „vom Grundsatz der perpetuatio fori auszugehen“ und demnach das Strafverfahren in der Besetzung zu führen sei, die im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anklage gesetzlich vorgesehen gewesen ist, vermengt Gerichtsbesetzung mit Gerichtszuständigkeit.

Der Oberste Gerichtshof behandelte hier die problematische Frage der gehörigen Gerichtsbesetzung der Landesgerichte als Schöffengerichte mit Blick auf die Änderung des

letzten Satzes des § 32 Abs 1 StPO durch BGBl I 2009/52. Er erachtete das im konkreten Fall aus zwei Richtern und zwei Schöffen zusammengesetzte Erstgericht als nicht gehörig besetzt und grenzte solcherart Gerichtsbesetzung und Gerichtszuständigkeit voneinander ab.

Im konkreten Einzelfall - bedingt durch eben jenen Erlass und den Umstand, dass die Erörterung dieser Rechtsfrage in der Hauptverhandlung unterblieb - gereichte das Unterlassen der Rüge (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO) den Angeklagten nicht zum Nachteil. Selbst bei den rechtskundigen Verteidigern könne nicht einfach von der erforderlichen Kenntnis der prozessualen Rechtslage ausgegangen werden, weil die Besetzungsänderung von einem im Rechtsinformationssystem des Bundes zur Verfügung gestellten Einführungserlass begleitet wurde, der den Rechtsanwender über deren Konsequenzen für Hauptverfahren über im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits rechtswirksame Anklageschriften in die Irre führte, ohne den von der Generalprokuratur treffend aufgezeigten Unterschied von Zuständigkeit eines Gerichts und dessen gehöriger Besetzung anzusprechen.

V. Kartellrechtssachen

1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht Jv 2493/10g-23b zu 16 Nk 2/10 übermittelt.

2. Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Bis zum 31.12.2008 verblieben	11	0
Neu angefallen im Jahr 2009	34	6
erledigt	17	6
offen geblieben	28	0

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um ca ein Viertel gesunken. Über die Ursachen dieses Rückgangs können nur Vermutungen (wirtschaftliche Krise, Diskurs über eine Institutenumformung oder gar wettbewerbsrechtliches Wohlverhalten) angestellt werden.

2009 sind 7 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2008 sind 6 derartige Anträge gestellt worden; 2007 waren es 13. Eine einstweilige Verfügung wurde begehrt (2008: 2).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien betreffend Zusammenschlüsse 8 Prüfungsanträge (2008: 15). Hinsichtlich nicht untersagter Zusammenschlüsse wurden gemäß § 12 Abs 3 KartG 2005 keine Änderungen der erteilten Auflage beantragt (2008: 0, 2007: 2).

Außerdem sind 3 Feststellungsanträge gestellt worden. Diese Zahl entspricht dem Anfall im Vorjahr.

In 4 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2008: 4).

In 2 Fällen wurde die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls nach § 12 WettbG (2008: 5) beantragt. Die Erteilung von Auskünften gemäß § 11a Abs 3 WettbG wurde im Jahr 2009 nicht beantragt (2008: 5).

In 7 hat die Telecom-Control-Kommission gemäß § 37 Abs 5 TKG Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme des Kartellgerichts übermittelt (2008: 5).

3. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

3.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzende dieses Senats ist die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*.

3.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2009 fielen 11 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 10 im selben Jahr erledigt; weitere 4 Verfahren, die aus dem Vorjahr anhängig übernommen wurden, wurden abgeschlossen. Überwiegend handelt es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die teilweise Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen vom Asphalt (16 Ok 11/09) über Caramellcreme (16 Ok 5/09), Chemikalien (16 Ok 4/09), Einkaufszentren (16 Ok 1/09 und 16 Ok 14/08), Feuerwehrfahrzeuge (16 Ok 7/09), Holzverarbeitung (16 Ok 3/08), Telekomtarife (16 Ok 13/08) bis zum Zeitschriftenvertrieb (16 Ok 6/09).

3.3. Ausgewählte Entscheidungen

Im Folgenden seien einige Entscheidungen hervorgehoben:

3.3.1. Beschluss vom 25.3.2009, 16 Ok 2/09, 16 Ok 3/09 - Bayerisches Sägerundholz II

Die Entscheidung betraf einen auf das NVG gestützten Antrag eines Fachverbandes gegen die Bayerischen Staatsforsten. Im ersten Rechtsgang (16 Ok 3/08) hatte der Oberste Gerichtshof sich mit der internationalen Zuständigkeit in Kartellsachen, insbesondere auch der Anwendbarkeit der EuGVVO, und dem anwendbaren Recht zu befassen.

Im zweiten Rechtsgang erließ das Erstgericht teilweise die beantragte einstweilige Verfügung.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Entscheidend ist lediglich die Auswirkung auf den österreichischen Markt, sodass auch ein ausländischer Anbieter, dessen „Österreichgeschäft“ von einem Verstoß gegen § 2 NVG betroffen ist, ein Unterlassungsbegehren erheben kann. Ein Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit des Art 28 EGV und das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 12 EGV liegt ebenso wenig vor wie ein Verstoß gegen Art 29 EGV, weil die Anordnung des § 2 NVG auch auf im Inland vertriebenen Waren anwendbar ist, sodass keine Exportbeschränkung im Sinne der zitierten Bestimmung vorliegt.

Bei der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Gewährung unterschiedlicher Bedingungen nach § 2 Abs 1 NVG sind die beiderseitigen Rechtfertigungs- und Interessensgesichtspunkte zu gewichten und gegenseitig abzuwägen. Zwar kann jeder Marktteilnehmer grundsätzlich seine geschäftliche Tätigkeit und sein Absatzsystem nach eigenem Ermessen so gestalten, wie er dies für wirtschaftlich sinnvoll und richtig hält, doch wird diese Gestaltungsfreiheit nicht nur durch das UWG und das Kartellgesetz, sondern auch durch das NVG und dessen normative Maßstäbe eingeschränkt. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und die gebotene Interessenabwägung insgesamt ist auch die konkrete Marktstärke des beanstandeten Unternehmens und das mit ihr verbundene Ausmaß der Wettbewerbsbeeinträchtigung für die Betroffenen von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus stellte der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung in verfahrensrechtlicher Sicht klar, dass der Oberste Gerichtshof auch als Kartellobergericht in kartellrechtlichen Verfahren ausschließlich als Rechtsinstanz tätig wird. Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er - ebenso wie in allen anderen Verfahrensarten - nicht berufen.

Außerdem betonte der Oberste Gerichtshof, dass das Bestimmtheitsgebot bei Unterlassungsbegehren nicht allzu streng auszulegen ist. Dieser Grundsatz gilt auch für kartellgerichtliche Abstellungsaufträge.

3.3.2. Beschluss vom 15.7.2009, 16 Ok 7/09 - Feuerwehrfahrzeuge

In diesem Verfahren erließ der Oberste Gerichtshof in Abänderung des Erstgerichts einen Hausdurchsuchungsbefehl im Zusammenhang mit einem kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren des Deutschen Bundeskartellamts. Art 22 Abs 1 VO (EG) 1/2003 ist unmittelbar und direkt anwendbar und sieht Amtshilfe zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden beim Vollzug von Art 81 und 82 EG vor, und zwar unabhängig davon, ob auch im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde konkret eine Zuwiderhandlung gegen Art 81 bzw 82 EG vorliegt.

Dass kartellrechtswidrige Absprachen zwischen vier von einigen wenigen marktführenden Unternehmen auf einem nationalen Markt geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel iSd Art 81 Abs 1 EG spürbar zu beeinträchtigen, ist nicht zu bezweifeln.

3.3.3. Beschluss vom 25.3.2009, 16 Ok 14/08 - Radiusklausel

Diese Entscheidung betrifft ein Einkaufszentrum. Gegenstand der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs war vor allem die Beurteilung des sachlich betroffenen Marktes sowie die kartellrechtliche Einordnung einer sogenannten „Radiusklausel“.

Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass die Beurteilung des sachlich betroffenen Marktes nach den im § 23 KartG gesetzlich verankerten Bedarfsmarktkonzept zu erfolgen hat. Derselbe Markt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich die in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen in ihren für die Deckung derselben bedarfswesentlichen Eigenschaften von anderen unterscheiden, sich also - aus der Sicht der Bedarfsträger als Marktgegenseite - gegenseitig austauschen lassen. Die Frage der Marktabgrenzung ist Tatfrage, soweit es dabei um die Feststellung objektiv überprüfbarer Abgrenzungskriterien geht; sie ist Rechtsfrage, soweit es um die Bewertung der der Marktabgrenzung zugrunde liegenden Methode geht.

Der Oberste Gerichtshof betonte, dass die erforderliche Spürbarkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung bei Alleinbezugsvereinbarungen auch von Bündeln gleicher Vereinbarungen ausgehen kann (sogenannte Bündeltheorie). Bindungen dieses Typs gelten

demnach dann als wettbewerbsbeschränkend, wenn die betreffende Vereinbarung isoliert oder gemeinsam mit anderen Verträgen des Vertragsbündels einen spürbaren Beitrag zur Marktabschottung leistet.

Eine den Kunden auferlegte Verpflichtung, ihren Bedarf ganz bei einem marktbeherrschenden Unternehmen zu decken, kann grundsätzlich als Behinderung von Mitbewerbern mit dem Leistungswettbewerb unvereinbar sein. Maßgebend sind der Bindungsgrad und die Auswirkungen auf den Restwettbewerb.

Im konkreten Fall gelangte der Oberste Gerichtshof zu einer Aufhebung, weil das Erstgericht noch keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zur Marktabgrenzung getroffen hatte.

3.3.4. Beschluss vom 25.3.2009, 16 Ok 4/09 - Industriechemikalien

In dieser Entscheidung hatte sich der Oberste Gerichtshof neuerlich mit dem Geldbußensystem des Kartellgesetzes 2005 zu befassen. Der Oberste Gerichtshof hielt erneut fest, dass die Geldbußen des Kartellgesetzes 2005 präventive und repressive Zwecke verfolgen. Nur eine angemessen hohe Geldbuße kann eine abschreckende Wirkung erzielen. Die Festsetzung einer kartellrechtlichen Geldbuße ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, bei der neben den gesetzlichen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalls und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände, nicht um das Ergebnis einer schlichten Rechenoperation auf Grundlage etwa des Gesamtumsatzes. Das Geldbußensystem des Gemeinschaftsrechts ist mit jenem des nationalen Rechts nicht deckungsgleich. Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen können deshalb im Verfahren über eine vom Kartellgericht nach nationalem Recht zu verhängende Geldbuße nur in jenem Umfang sinngemäß angewendet werden, in dem die entsprechenden Normen und die ihnen zugrunde liegenden Wertungen vergleichbar sind.

Außerdem hatte sich der Oberste Gerichtshof mit der Kronzeugenregelung des § 11 Abs 3 Wettbewerbsgesetz zu befassen. Solange die Bundeswettbewerbsbehörde einem Unternehmen Kronzeugenstatus zugesteht, kann sie nicht feststellen, dass wegen Zuwiderhandelns eine Geldbuße verhängt werden könnte. Auch ein Vorbringen, dass allenfalls in der Zukunft ein Umstand eintreten könnte, der die Zuerkennung des Kronzeugenstatus beseitigen könnte, reicht nicht aus. Auch nach dem Kartellgesetz 2005

besteht keine Feststellungskompetenz im Bezug auf einen sich möglicherweise in der Zukunft ereignenden Sachverhalt (so schauen 16 Ok 19/04 - Tennisbälle).

Das Erstgericht hatte eine Geldbuße in Höhe von 1,9 Mio Euro verhängt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und verwies darauf, dass im Hinblick auf den Jahresumsatz die höchstzulässige Geldbuße sogar 22 Mio Euro betragen hätte. Die tatsächlich verhängte Geldbuße betrage daher nicht einmal 10 % der Höchstgrenze.

Nach der Entscheidung im Aufzugkartell - Verfahren (16 Ok 5/08) ist dieser Fall die zweite Geldbußenentscheidung des Obersten Gerichtshofs, die auf einem Kronzeugenantrag zurückgeht.

3.3.5. Beschluss vom 19.1.2009, 16 Ok 13/08

Die Entscheidung betraf den von einem Telekommunikationsunternehmen angebotenen Kombitarif für Telekommunikationsdienstleistungen. Das konkrete Angebot war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Erstgerichts aber bereits ausgelaufen.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass ein Abstellungsauftrag nach § 26 Abs 1 KartG auch dann möglich ist, wenn das verbotene Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens zwar bereits beendet ist, dessen Auswirkungen aber auch weiterhin den Wettbewerb in der vom Gesetz verpönten Weise beeinflussen. Dabei kann ausnahmsweise ein Abstellungsauftrag auch in die vertragliche Position der Marktgegenseite eingreifen, wenn der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung besonders schwerwiegend und der Eingriff - abgesehen von stets nur subsidiär zulässigen noch einschneidenderen strukturellen Maßnahmen - die einzige Möglichkeit ist, die Auswirkungen des Missbrauchs auf die Marktstruktur zu beseitigen, und der Eingriff zudem möglichst gering gehalten wird.

Außerdem präzisierte der Oberste Gerichtshof die Anforderungen an das Feststellungsinteresse bei bereits beendeten Zuwiderhandlungen. Danach reicht die bloße Absicht, zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu erheben, nicht aus. Hingegen besteht ein berechtigtes Interesse iSd § 28 Abs 1 KartG dann, wenn die ernste Gefahr einer Wiederaufnahme der wettbewerbswidrigen Praxis besteht und deshalb eine Klarstellung der Rechtslage geboten erscheint oder wenn die nachteiligen Wirkungen einer missbräuchlichen Praxis - trotz ihrer zwischenzeitigen Aufgabe - fortbestehen, sodass auch deren Beseitigung nach wie vor notwendig ist. Schließlich ist ein Feststellungsinteresse auch dann zu bejahen, wenn eine zentrale Frage des Wettbewerbsrechts zu klären ist, zu der die Parteien

unterschiedliche Auffassungen vertreten und noch keine einschlägige Rechtsprechung vorliegt.

3.4. Anregungen für die Gesetzgebung (§ 74 Satz 2 KartG)

Hier wird auf die im Jahresbericht 2008 behandelte Entscheidung 16 Ok 8/08 verwiesen. Im Rahmen einer Gesamtregelung des „private enforcement“ werden auch die Erfahrungen in Deutschland mit der 7. GWB-Novelle zu berücksichtigen sein.

VI. Begutachtungen

Im Laufe des Jahres 2009 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzesentwürfen erstattet:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden; Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird; 2. Dienstrechts-Novelle 2009; Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird; Ministerialentwurf für ein Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG.

Zu einer Reihe weiterer Entwürfe (so insbesondere: Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 - StMV 2004 geändert wird; Ministerialentwurf zur Änderung der ÜKVO; Bundesgesetz, mit dem das IPR-Gesetz geändert und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben

wird; Bundesgesetz, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagenturgesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden; Verordnung zur Änderung der Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung (ARHV); Ministerialentwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010; Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden sowie Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung; Haager Kinderschutzübereinkommen 1996 (KSÜ)) wurde, weil dagegen aus der Sicht der damit befassten Mitglieder des Begutachtungssenats keine Bedenken bestehen, vom Beschluss formeller Stellungnahmen im Rahmen entsprechender Beratungen Abstand genommen.

VII. Fortbildungsveranstaltungen

9. März 2009:

„Aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofs zum SMG - Schwerpunkt Suchtmittelgesetznovelle 2007“, bundesweit ausgeschrieben, 21 TeilnehmerInnen

Organisation:

HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Hans Valentin SCHROLL

Mitwirkende:

HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Hans Valentin SCHROLL

HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

11. Mai 2009: „Neues im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht“,
bundesweit ausgeschrieben, 31 TeilnehmerInnen

Organisation:

HR.d.OGH Dr. Gottfried MUSGER

Mitwirkende:

SPr.d.OGH Dr. Brigitte SCHENK

HR.d.OGH Dr. Manfred VOGEL

HR.d.OGH Dr. Friedrich JENSIK

HR.d.OGH Dr. Gottfried MUSGER

HR.d.OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

5. Oktober 2009: „Die Rolle des Gutachters im Obsorge- und
Besuchsrechtsstreit“,
bundesweit ausgeschrieben, 146 TeilnehmerInnen

Organisation:

HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

Mitwirkende:

Dr. Thomas BAUER

Univ.-Doz. Dr. Helmuth FIGDOR

Prim. Dr. Werner LEIXNERING

Dr. Ingrid RAUNIGG

Dr. Waltraute STEGER

19. Oktober 2009: „Haftung für Anlageberatung“,
bundesweit ausgeschrieben, 149 TeilnehmerInnen

Organisation:

HR.d.OGH Dr. Anton SPENLING

Mitwirkende:

Dr. Eva MARCHART

Univ.-Prof. Dr. Raimund BOLLENBERGER

Univ.-Prof. Dr. Sabine KIRCHMAYR

HR.d.OGH Univ.-Prof. Dr. Michael BYDLINSKI

Univ.-Prof. DDr. Peter LEWISCH

VIII. Internationale Kontakte

1. Besuche beim Obersten Gerichtshof

- 24. März 2009:** Besuch einer Delegation von 22 Vertretern des bulgarischen Obersten Gerichtshofs bzw des bulgarischen Verwaltungsgerichtshofs unter der Führung von Frau Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs **Lyubka Ilieva** und Frau Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs **Stefka Stoeva**
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger
- 7. April 2009:** Besuch einer Delegation von 33 Richtern und Verwaltungsbeamten des thailändischen Obersten Gerichtshofs unter der Führung von Herrn Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs **Phichit Kumfang**
- OGH: VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
- 15. April 2009:** Besuch des tschechischen Justizministers **Jiri Pospisil** in Begleitung einer fünfköpfigen Delegation
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
- 28. April 2009:** Besuch einer montenegrinischen Delegation bestehend aus 8 hochrangigen Vertretern des dortigen Justizsystems unter der Führung von Frau Vizejustizministerin **Branka Lakocevic**
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
- 26. Mai 2009:** Besuch eines Richters sowie von 20 Rechtsreferendaren des Landgerichts Ingolstadt
- OGH: Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger
- 28.- 31. Mai 2009:** Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien mit Herrn Präsidenten **Branko Hrvatin, L.L.B.**, Frau Vizepräsidentin **Ana Garacic** und Frau **Vesna Fricki**, Leiterin des Präsidialbüros

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
 VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
 VPr.d.OGH Dr. Josef Gerstenecker
 SPr.d.OGH Dr. Ilse Huber
 SPr.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

29. Mai 2009: Besuch von Studenten der Georgia State University

OGH: HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

8. Juni 2009: Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Herrn Präsidenten **Jean-Paul Costa**, Frau Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte **Dr. Elisabeth Steiner** und Herrn Kanzleileiter **Soren Nielsen**; in Begleitung von Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofs **Dr. Brigitte Bierlein** und Frau Protokollchefin des Verfassungsgerichtshofs **Dr. Reinhild Huppmann**

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

24. Juni 2009: Besuch einer Delegation des thailändischen Obersten Gerichtshofs bestehend aus 33 Richtern unter der Führung von Herrn Vizepräsidenten **Panya Suttiboadee**

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

25. Juni 2009: Besuch einer Delegation des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China bestehend aus sechs Richtern unter der Führung von Herrn Richter **Zhang Jiannan**

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
 VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
 SPr.d.OGH Dr. Ilse Huber

14. Juli 2009: Besuch von 150 amerikanischen Studenten

OGH: HR.d.OGH Dr. Michael Schwab

16. September 2009: Besuch einer Delegation albanischer Richter

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
 HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

- 24. - 27. September 2009:** Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Dänemark mit Herrn Präsidenten **Torben Melchior**
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
 VPr.d.OGH Dr. Josef Gerstenecker
 SP.r.d.OGH Dr. Ilse Huber
 HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher
- 6. Oktober 2009:** Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs in Thailand mit Herrn Präsidenten **Viruch Limvichai**, Herrn Vizepräsidenten **Mongkol Tabtieng**, Herrn Vizepräsidenten **Panya Sutthibodee** und weitere 29 Richter
- OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
 HR.d.OGH Dr. Michael Schwab
- 9. Oktober 2009:** Besuch einer Delegation von 4 Richtern, 3 Richteramtsanwärtern und 9 Mitarbeitern des Amtsgerichts Gjøvik aus Norwegen
- OGH: VPr.d.OGH Dr. Josef Gerstenecker
 Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger
- 22. Oktober 2009:** Besuch einer Delegation der Notary Law Students Association of Leiden University (Niederlande) 22 Studenten, 5 Professoren
- OGH: VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
 Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger
- 11. November 2009:** Besuch der Ministerin des Obersten Gerichtshofs Brasiliens **Dr. Ellen Gracie Northfleet** in Begleitung des Botschafters von Brasilien **Julio Cezar Zelner Goncalves**
- OGH: VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
 Präs.d.OGH iR Dr. Johann Rzeszut
- 11. November 2009:** Besuch einer Abordnung **tschechischer Richter** mit Frau Richter des Kreisgerichts Budweis **Dr. Eva Zverinova**, Herrn Präsidenten des Bezirksgerichts Budweis **Dr. Tomas Strouha**, Herrn Richter des Bezirksgerichts Budweis **Dr. Miroslav Vesely**, Herrn Notar **Dr. Ivan Kocer**, Herrn Rechtsanwalt **Dr. Jiri Svihla** sowie Frau Dolmetscherin **Mag. Karel Kiesenbauer**

unter Führung der Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Linz **Dr. Brigitta Hütter** und des Richters des Landesgerichts Linz Hofrat **Dr. Martin Abel**.

OGH: VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger

23. November 2009: Besuch des Richters des Obersten Gerichtshofs in Japan **Isao Imai** und des Richters des Sapporo-Landesgerichtshofs in der Präfektur Hokkaido in Japan **Nobuoki Ishii**

OGH: Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

1. Dezember 2009: Besuch von fünf Richtern in Zivil-, Handels- und Strafsachen des bulgarischen Kassationsgerichtshofs

OGH: Ri.d.EB Dr. Hermann Stromberger

2. Besuche im Ausland

30. Jänner 2009: Seminar über das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den anderen internationalen Gerichten sowie Teilnahme an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

30.-31. März 2009: Symposium in Luxemburg zum Thema „Überlegungen zum Vorabentscheidungsverfahren“

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

18.-22. April 2009: 5th International Judges Conference on Intellectual Property Law in Washington

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

18. Mai 2009: Sitzung des Vorstands des Netzwerks der Präsidenten/Präsidentinnen der Höchstgerichte der Europäischen Union in Kopenhagen

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

14.-16. Juni 2009: Besprechung der Mitglieder des für Steuerstrafsachen zuständigen 1. Strafsenats des BGH und des Fachsenats für Finanzstrafsachen des OGH in Luxemburg

SPr.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
 HR.d.OGH Mag. Eva Fuchs
 HR.d.OGH Dr. Hagen Nordmeyer

- 18. Juni 2009:** EU-Projekt „Europäisches Zivilrecht in der angewandten Praxis der tschechischen und österreichischen Gerichte“ in Budweis, Tschechien
- HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
- 25. September 2009:** Kolloquium des Gerichtshofs I. Instanz der Europäischen Gemeinschaften „Celebrating 20 years of the Court of First Instance“ in Luxemburg
- VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
- 6. bis 9. Oktober 2009:** Einsatz als Kurzzeitexperte für das Twinning-Projekt „European Assistance Mission to the Justice System in Albania, KT 879“ in Albanien
- HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
- 8. bis 10. Oktober 2009:** Tagung des Max-Planck-Instituts „Das Markenrecht zwischen Eigentumsordnung, Wettbewerbssteuerung und Informationsförderung“ in Berlin
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
- 8. bis 9. Oktober 2009:** Europäische Konferenz des European Legal Studies Institute zum Thema „Grundrechtsschutz im Zivilverfahren“ in Krakau
- VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer
- 15. bis 16. Oktober 2009:** Eröffnung des SUPREME COURT in London, Sitzung des Vorstands des Netzwerks der Präsidenten/Präsidentinnen der Höchstgerichte der Europäischen Union.
- Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss
- 21. Oktober 2009:** Informationsveranstaltung des Network der europäischen Höchstgerichtspräsidenten zum „Common Portal of National Case Law“ in Brüssel
- HR.d.OGH Dr. Herbert Hopf

29. Oktober

bis 1. November 2009: Teilnahme am Venice Forum for European Patent Judges, veranstaltet von der Europäischen Patentakademie

Präs.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss

10. bis 11. Dezember 2009: European Conference on Fundamental Rights in Litigation abgehalten in Osnabrück

VPr.d.OGH Dr. Ronald Rohrer

IX. Personalverhältnisse beim Obersten Gerichtshof

1. Personalverhältnisse bei den Richtern

Gremium: Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 57 Mitglieder (eine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen und 41 Hofräte/Hofrätinnen) an.

Ernannt wurden im Berichtsjahr mit Wirksamkeit **1. Jänner 2009:**

zum Senatspräsidenten/zur Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs

Dr. Gerhard PRÜCKNER

Dr. Brigitte SCHENK

Dr. Thomas PHILIPP

zum Hofrat/zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER

Mag. Jörg ZIEGELBAUER

Dr. Hagen NORDMEYER.

In den Ruhestand getreten ist mit Ablauf des **31. Dezember 2009:**

der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Gernot FLOSSMANN.

Zufolge Ernennung zur Senatspräsidentin des OLG Wien

ist Hofrätin des OGH Dr. Marlies GLAWISCHNIG

aus dem Planstellenbereich Oberster Gerichtshof ausgeschieden.

2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Neuaufnahme mit 3. August 2009:

VB v4/1 Birgit LUTTENBERGER, Besonderer Schreibdienst,
(Ersatzkraft für VB Kautz und VB Mock)

VB v4/1 Michaela FUHRMANN, Besonderer Schreibdienst,
(Ersatzkraft für VB Eggenhofer)

Beschäftigungsverbot:

VB v3/3 Gerlinde WIESER ab 1. Dezember 2009

Ein unbefristetes Dienstverhältnis wurde eingegangen
mit VB v4/1 Brigitte KOLAR mit Wirksamkeit 1. Oktober 2009.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses:

VB v4/1 Cornelia STREUBEL mit Ablauf des 31. Juli 2009

VB h3/1 Reinhold TASCHAUER mit Ablauf des 18. September 2009

VB v2/3 Renate GADINGER mit Ablauf des 30. September 2009

VB h4/1 Herbert ERKINGER mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

X. Tätigkeit des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs

1. Allgemeine Personalsituation

1.1. Leitung des Evidenzbüros

Leiter des Evidenzbüros ist Hofrat d. OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras; sein Stellvertreter Senatspräsident d. OGH Dr. Franz Zehetner.

Hofrat Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras betreut den zivilrechtlichen Bereich; sein Stellvertreter den strafrechtlichen Bereich.

1.2. Referenten

Im Jahr 2009 waren im Evidenzbüro überwiegend neu ernannte Richter/Richterinnen, bzw solche, die ein bis zwei Jahre Praxis hatten, tätig. Sie waren zur Gänze dem Evidenzbüro zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte nicht nur aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, sondern auch aus den Sprengeln der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck. Daneben konnte

aber auch durch den Einsatz von Richteramtsanwärttern/Richteramtsanwärtnerinnen für bestimmte Aufgabenbereiche und durch im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit den Universitäten erbrachte Recherchetätigkeiten eine Unterstützung erreicht werden. Seit 1.1.2008 können aufgrund einer Änderung des Rechtspraktikantengesetzes (Strafprozessreformbegleitgesetz II BGBl I 2007/112), auch Rechtspraktikanten/Rechtspraktikantinnen dem Obersten Gerichtshof zugeteilt werden.

1.3. Nichtrichterliche Bedienstete

Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten blieb gleich.

2. Einlaufbearbeitung (§ 14 Abs 3 OGHG)

2.1. Personalsituation

2.1.1. Istanalyse

Im Jahr 2009 standen dem Evidenzbüro 9 Richterkapazitäten zur Verfügung. Etwa eine davon wird für den Strafrechtsbereich eingesetzt. Für Zivilsachen verbleiben etwa 7,5 Richterkapazitäten, nachdem ein Referent (Dr. Stromberger) als RIS-Beauftragter des Evidenzbüros für EDV-Fragen und auch für andere administrative Belange eingesetzt ist.

Dem Evidenzbüro waren in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums regelmäßig ein bis zwei Richteramtsanwärtter/Richteramtsanwärtnerinnen zugeteilt, danach zumeist vier. Diese Erhöhung geht auf entsprechende Anregungen als Ergebnis der Rechnungshofprüfung zurück und hat sich bewährt. Damit standen für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen zwar nur etwa 4 Richterkapazitäten zur Verfügung, der Rest war für die Rücklaufbearbeitung (Aufbereitung für das RIS) eingesetzt, jedoch können die Richteramtskapazitäten doch eine wesentliche Unterstützung bieten, die insgesamt mit etwa zwei zusätzlichen Vollzeitkapazitäten bewertet werden kann. Damit kann für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen von etwa 6 Vollzeitkapazitäten ausgegangen werden.

Für jeden/jede der 31 Berichterstatter/Berichterstatterinnen in Zivilsachen standen damit jeweils **0,20 Vollzeitkapazitäten** für die Einlaufbearbeitung zur Verfügung (das sind etwa 5 Arbeitstage pro Monat, um zum gesamten Akteneinlauf eines Monats eines Richters/einer Richterin des Obersten Gerichtshofs Recherchen anzustellen).

Insgesamt fallen **pro Jahr in Zivilsachen durchschnittlich** etwa **3.000** Akten an. Davon gingen durch den (durch die geringen Kapazitäten erzwungenen) weitgehenden **Verzicht auf Einlaufbearbeitung in Fachsachen** im Jahr 2009 **ca 1.950** Akten im Rahmen

der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro. **Dazu** kommen noch etwa **110** sogenannte **vertiefte Einlaufbearbeitungen** („Sonderaufträge“), die im Wesentlichen im Rahmen der Kooperationen mit den Universitäten abgewickelt werden.

Etwa **450 Akten** der 1.950 Akten wurden in **Sonderreferaten** für „Familienrecht“ und „Kündigungsstreitigkeiten“ - teilweise mit Unterstützung durch einen Richteramtsanwärter/eine Richteramtsanwärterin - behandelt. Für die normale Aktenbearbeitung verbleiben noch rund **1.500** Akten.

Insgesamt stehen für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen für diese 1.500 Akten 5 Vollzeitkapazitäten (die sechste wird im Wesentlichen für die Sonderreferate eingesetzt) und damit ca 1.100 „Manntage“ (8.800 Arbeitsstunden) bereit. Angesichts des über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatzes werden insgesamt etwa 9.500 Arbeitsstunden aufgewendet. Das bedeutet einen Arbeitseinsatz von ca **6,5 Stunden pro Akt** (1 Stunde Aktenstudium, 5,5 Stunden Recherche und schriftliche Zusammenfassung).

Durch die personelle Aufstockung und die organisatorischen Veränderungen konnte gegenüber den Zustand vor einigen Jahren eine deutliche Steigerung der durchschnittlichen Recherchezeit von 70 Minuten auf 330 Minuten und damit eine **Verbesserung** um mehr als 400 % erreicht werden.

Auch durch die mit der Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Johannes Kepler Universität Linz und der Universität Salzburg geschlossenen **Kooperationsvereinbarungen** konnten **Verbesserungen** bei der Einlaufbearbeitung erzielt werden, indem der wesentliche Bereich der arbeitsintensiven Sonderaufträge abgedeckt werden konnte.

2.1.2. Weiterentwicklung

Wenn man alle Akten, also auch die bisher noch nicht bearbeiteten etwa weiteren 900 Akten erfassen und für jede Recherche nur rund **6,5 Stunden** zur Verfügung stellen will, ergibt sich daraus ein zusätzlicher Bedarf von 3 Planstellen (900 x 6,5 Stunden = 5.265 Stunden : 8 Arbeitsstunden täglich ca 658 „Manntage“; 220 „Manntage“/Jahr = ca 3 Richterplanstellen).

Es wurde bereits in den Vorberichten darauf hingewiesen, dass etwa beim deutschen Bundesgerichtshof jedem Zivilsenat drei und jedem Strafsenat zwei wissenschaftliche Mitarbeiter zugeteilt sind. Allgemein kann auf die zunehmende Komplexität der Rechtsfragen

und die Bedeutung der Unterstützung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter aber auch den Wert der Aus- und Fortbildung der jungen Richter und Richterinnen hingewiesen werden.

Es sollte pro Zivilsenat (1-10) im Evidenzbüro eine Richterplanstelle zur Verfügung stehen. Dazu kommen zumindest vier Richterplanstellen für den Strafrechtsbereich, die Sonderreferate und die Betreuung der EDV, sodass insgesamt ein Bedarf an 14 Richterplanstellen besteht. Ausgehend von der derzeitigen Systemisierung von 9 Richterplanstellen und unter der Annahme, dass weiter 4 Richteramtsanwärter regelmäßig zugeteilt sind, was etwa zwei weiteren Kapazitäten entspricht, verbleibt also ein **Bedarf an 3 weiteren** Richterplanstellen.

3. Sonstige Maßnahmen

Die Kooperation mit den Universitäten hat sich grundsätzlich sehr bewährt. Die Nachfrage nach vertieften Einlaufbearbeitungen ist im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 etwa gleich geblieben.

Für eine Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bestehen ebenfalls die vertraglichen Grundlagen.

Im Hinblick auf die häufig wechselnden Mitarbeiter und den zusätzlichen Einsatz von Richteramtsanwärtern wurden die Arbeitsabläufe im Evidenzbüro auch hinsichtlich der **Einlaufbearbeitung** in einem **Leitfaden** zusammengefasst. In der dazu gebildeten Arbeitsgruppe haben neben einigen Ri.d.EB auch die HR Dr. Solé und Dr. Musger tatkräftig mitgewirkt.

4. Geschäftsgang im Rahmen der Auslaufbearbeitung

(§ 14 Abs 1 und 2 OGHG - RIS)

4.1. Statistik

Im Jahr 2009 wurden aufgrund der Entscheidungen in 2.629 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 9.078 Ergänzungen der Rechtssatzdatei vorgenommen, davon waren 782 neue Rechtssätze. Dies entspricht in etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre (2006: 636; 2007: 998; 2008: 1.094).

In Kartellrechtssachen wurden aufgrund der Entscheidungen in 13 Akten insgesamt 98 Dateiergänzungen vorgenommen, davon 23 neue Rechtssätze.

Senate	Akten gesamt	rsi	davon rsn	rsn-Akten
1	252	771	49	46
2	253	1038	109	59
3	266	856	52	42
4	222	920	180	49
5	274	1296	46	38
6	263	948	62	38
7	262	700	57	40
8	255	765	60	42
9	254	827	64	53
10	292	823	73	59
17	36	134	30	15
Senate gesamt	2629	9078	782	481

In Strafsachen wurden aufgrund der Entscheidungen in 893 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 1.937 Ergänzungen der Rechtssatzdatei vorgenommen, davon waren 198 neue Rechtssätze, was gegenüber 2008 (185; 2007 126 neue Rechtssätze) eine **weitere Steigerung** bedeutet.

Senate	Akten gesamt	rsi	davon rsn	rsn-Akten
11	211	204	29	19
12	191	421	36	29
13	150	496	44	28
14	154	407	28	17
15	187	409	61	43
Senate gesamt	893	1937	198	136

Die Rechtssatzdatei des RIS-Justiz umfasste Ende 2008 122.837 Datensätze und per Ende 2009 125.469 Datensätze. Im RIS standen Ende 2008 58.826 und Ende 2009 62.596 kategorisierte OGH-Entscheidungen im Volltext zur Verfügung.

4.2. Sonstige Veränderungen im RIS (Auslaufbearbeitung)

Mit Unterstützung von SP.r.d.OGH iR Dr. Alfons Zechner wurde ein Arbeitsbehelf zu häufig gebrauchten Rechtssätzen aktualisiert und mit Anmerkungen (Fußnoten) versehen. Der Arbeitsbehelf enthält eine möglichst repräsentative Auswahl wichtiger, in OGH-Entscheidungen häufig zitierter Rechtssätze, die in Gruppen zusammengefasst sind. Ein Schlagwortverzeichnis wurde vorangestellt. Darin sind die in Gruppen (unter der jeweiligen Überschrift) zusammengefassten Rechtssätze kurz umschrieben. Es wird auch auf Rechtssätze im RIS verwiesen, die in einem thematischen Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtssatz stehen. Dem Arbeitsbehelf wurden auch einige Informationen angeschlossen, die für das Arbeiten mit dem RIS, aber auch für die Einlaufbearbeitung hilfreich sind (RIS - Abfragehandbuch, Leitfaden für die Rücklaufbearbeitung in Zivilsachen, Information betreffend Übersichts- und Informationsdokumente, Information über die Zitierregeln, Leitfaden Einlaufbearbeitung).

Im Rahmen der Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte ist es gelungen, verstärkt die Entscheidungen des **EGMR zu dokumentieren**. Es werden seit 2006 jährlich etwa 50 bis 60 aufgearbeitete Entscheidungen erfasst (zusätzlich wurden aus den vergangenen 10 Jahren ca 600 Entscheidungen übernommen). Weitgehend konnten auch klare Strukturen für die Untergliederung einzelner Artikel der MRK geschaffen werden („Übersichtskarten“), um ein besseres Auffinden zu gewährleisten. Eine weitere Aufarbeitung wurde im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien bereits in Angriff genommen.

Durch die Erstellung des Leitfadens für die Rücklaufbearbeitung wurde eine zusätzliche Unterstützung zur Wahrung der Kontinuität bei der Betreuung des RIS geschaffen, die sich bewährt.

Das Problem der **parallel laufenden Rechtssatzketten** wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten behoben werden. Im Wesentlichen wird die Betreuung des RIS durch den RIS-Beauftragten Ri.d.EB Dr. Stromberger selbstständig vorgenommen.

5. Räumliche Unterbringung

Die Unterbringung der richterlichen Referenten und Referentinnen wie auch der nichtrichterlichen Bediensteten stößt an ihre Grenze. Im Hinblick auf eine wünschenswerte Ausweitung der Einlaufbearbeitung sollten weitere - und auch ruhigere - Arbeitsplätze geschaffen werden.

6. Sonstiges

Die Prüfung der Entscheidungsvorbereitung der drei Höchstgerichte durch den **Rechnungshof** hat im Wesentlichen die personelle Ausstattung, die Tätigkeitsbereiche der Unterstützungsdienste, die IT-Unterstützung, die Erstellung der Rechtssätze sowie die Struktur, Organisation und den Ablauf der Entscheidungsvorgänge umfasst. Der Bericht hat gezeigt, dass der Oberste Gerichtshof wesentlich schlechter ausgestattet ist als die anderen Höchstgerichte. Der Rechnungshof hat vor allem einen verstärkten und längeren Einsatz von Richteramtsanwärtern empfohlen. Dies konnte teilweise umgesetzt werden.

Eine besondere Belastung bedeutet die Umstellung des Eingabesystems für das RIS und des Textverarbeitungsprogramms für den RIS-Beauftragten Dr. Stromberger. Es war nunmehr erforderlich, diesen für einige Zeit überhaupt von der Einlaufbearbeitung freizustellen.

Alle Mitarbeiter des Evidenzbüros verrichten ihre Arbeit sehr sorgfältig. Die sehr positive Arbeitsatmosphäre ist eine wesentliche Grundlage für den hohen Arbeitseinsatz aller Mitarbeiter. Es ist ein großes Anliegen, die Arbeit verzögerungsfrei durchzuführen, sodass die maßgeblichen Entscheidungen über die Datenbank jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Um dem Problem allfälliger divergierender Entscheidungen in parallel laufenden Akten in verschiedenen Senaten zu begegnen, wurden auch bereits die Voraussetzungen für den Einsatz des neuen Suchprogramms Omnifind geprüft. Es sind die Einlaufbearbeitungen in einem eigenen Ordner zusammengefasst. Damit wird es bei einem Einsatz des neuen Programms auch leichter sein, Parallelakten zu finden, in denen zwar noch keine Entscheidung erfasst ist, die aber bereits im Evidenzbüro bearbeitet wurden. Außerdem werden dadurch auch die Leistungen der Mitarbeiter im EB bei der Einlaufbearbeitung dokumentiert und können leichter weiter genutzt werden.

XI. Tätigkeit der Zentralbibliothek

1. Bibliothekskommission

Vorsitzender:	SPr.d.OGH Dr. Peter Schinko
Stellvertreter und Mitglied:	HR.d.OGH Dr. Manfred Vogel
Weitere Mitglieder:	
Strafsachen	SPr.d.OGH Dr. Thomas Philipp HR.d.OGH Dr. Michael Schwab
Zivilsachen	HR.d.OGH Dr. Georg Hradil HR.d.OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
Ersatzmitglieder:	VPr.d.OGH Dr. Josef Gerstenecker HR.d.OGH Dr. Herbert Hopf HR.d.OGH Mag. Eva Fuchs

2. Bibliothekspersonal

Verwaltungsdienst:

Leiterin:	VB v2/4 Gabriele Svirak
Stellvertreterin:	VB v2/3 Katharina Wiesner
	VB v3/1 Brigitte Mock
	VB v4/1 Anita Hammer (bis 21.8.2009) (Schreibdienst)
	VB v4/1 Birgit Luttenberger (ab 1.10.2009)

Lesesaaldienst:

FOI Gerhard Pusterhofer
VB v4/1 Eva Haszler (bis 21.8.2009)
VB v4/1 Claudia Ponath
VB v4/1 Anita HAMMER (ab 24.8.2009)

3. Buchbestand

Anfangsbestand 2009:	125.397 Bände
Zuwachs:	
Einzelwerke	3.255 Bände
Periodika	781 Bände
	<u>4.036 Bände</u>
	129.433 Bände
ausgeschieden:	<u>1.506 Bände</u>
Endbestand 31.12.2009:	<u>127.927 Bände</u>

4. Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.530 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von 385.555,23 EUR ein.

Davon entfielen:

auf Neuanschaffungen	178.066,30 EUR
auf vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	203.706,00 EUR
auf Buchbindeaufträge	3.782,93 EUR

5. Bibliotheksorganisation

Im Jahre 2009 wurde durch den Wertkartenkopierer von auswärtigen Bibliotheksbesuchern ein Gesamtbetrag von 9.716,00 EUR eingenommen und der ho. Zahlstelle übergeben.

Die Einnahmen an Privatkopien (inkl. der aus dem Aktivstand ausgeschiedenen Bibliotheksbenutzer zum Preis von 0,10 EUR pro Seite) betragen 471,40 EUR und wurden der ho. Zahlstelle übergeben.

6. Bestandschließung:

VB Haszler war im Berichtsjahr 2009 bis August weiterhin bemüht, den Buchbestand IT-unterstützt rückwärts zu erfassen. Dies war allerdings nur durch Gewährung von Überstunden möglich. Diese Überstunden konnten ab 1.11.2009 von VB Ponath und VB Hammer zu jeweils bis zu 10 Stunden pro Monat zwecks Rückdokumentation übernommen werden.

Monatlich wurde an die Vorsitzenden und interessierten Mitglieder des Gremiums und der Generalprokuratur eine systematisch geordnete Übersicht der Neuerwerbungen und Zeitschriftenaufsätze übermittelt. Dieser „Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel“ wurde interessierten Bibliotheksbesuchern überlassen und auch an in- und ausländische Stellen versendet.

Wien, am 16. März 2010
Hon.-Prof. Dr. Griss

Anhang

Personelle Veränderungen im Evidenzbüro

1.1.	Mag. Finster	Dienstantritt im EB
5.1.	Mag. Gebert	RiAA, Dienstende im EB
11.1.	Mag. Metz	RiAA, Dienstende im EB (OLG Wien)
19.1.	Mag. Klugar	RiAA, Dienstantritt im EB
2.2.	Mag. Eilenberger	RiAA, Dienstende im EB (StA Wien)
15.2.	Mag. Trebuch	RiAA, Dienstende im EB
2.3.	Mag. Böhm	Rp, Dienstantritt im EB
30.3.	Mag. Schörghuber	RiAA, Dienstende im EB
30.3.	Mag. Hofmann Margit	RiAA, Dienstantritt im EB
19.4.	Mag. Klugar	RiAA, Dienstende im EB
27.4.	Mag. Schneider	Rp, Dienstantritt im EB
18.5.	Mag. Schmid	RiAA, Dienstantritt im EB
1.6.	Dr. Schneider	Ernennung zum RiAA
7.6.	Mag. Böhm	RiAA, Dienstende im EB
8.6.	Mag. Eberwein	RiAA, Dienstantritt im EB
5.7.	Mag. Hofmann Margit	RiAA, Dienstende im EB
6.7.	Mag. Krajina	RiAA, Dienstantritt im EB
6.7.	Dr. Annerl	RiAA, Dienstantritt im EB
26.7.	Dr. Schneider	RiAA, Dienstende im EB
10.8.	Dr. Kurz	RiAA, Dienstantritt im EB
17.8.	Mag. Eberwein	RiAA, Dienstende im EB
31.8.	Mag. Schmid	RiAA, Dienstende im EB (BG Tulln)
31.8.	Dr. Walcher	Rp, Dienstantritt im EB
7.9.	Dr. Hofer	RiAA, Dienstantritt im EB
30.9.	Mag. Grander	Dienstende im EB
1.10.	Mag. Schindler	Dienstantritt im EB (BG Innere Stadt Wien)
12.10.	Mag. Metzler	RiAA, Dienstantritt im EB
30.11.	Mag. Krajina	RiAA, Dienstende im EB
13.12.	Dr. Walcher	Rp, Dienstende im EB (StA Wien)
14.12.	Mag. Kleibel	RiAA, Dienstantritt im EB
14.12.	Mag. Jauk	Rp, Dienstantritt im EB
31.12.	Dr. Annerl	RiAA, Ernennung zum Sprengelrichter
31.12.	Mag. Aigner	Dienstende im EB

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wurden von den Universitäten durch folgende Mitarbeiter Leistungen erbracht:

31.1.	Mag. Werderitsch	WU	Ende
2.2.	Mag. Hofmann Nicole	WU	Beginn
27.2.	Mag. Potz	WU	Ende
2.3.	Mag. Felten	Sbg	Beginn
31.3.	Dr. Hauser	Sbg	Ende
1.4.	Mag. Parapatits	Wien	Beginn
28.4.	Mag. Hofmann Nicole	WU	Ende
4.5.	Mag. Schober	WU	Beginn
27.7.	Mag. Felten	Sbg	Ende
31.7.	Mag. Mayer	Wien	Ende
31.7.	Mag. Salimi	Wien	Ende
31.7.	Mag. Dr. Brandstetter	Sbg	Ende
3.8.	Mag. Rauch	Sbg	Beginn
3.8.	Mag. Hutter	Wien	Beginn
31.8.	Mag. Parapatits	Wien	Ende
1.9.	Mag. Geroldinger	Wien	Beginn
30.9.	Mag. Schober	WU	Ende
1.10.	MMag. Ramharter	WU	Beginn